



NACHRICHTENBLATT DER Gemeinde Umkirch



Ausgabe 35

Freitag, 17. Februar 2023

Nummer 07

Einladung

Liebe Frauen,

wir möchten Sie ganz herzlich zum Internationalen-Frauenfrühstück für Jung & Alt einladen! Babys dürfen Sie selbstverständlich mitbringen.



Internationaler Frauentreff Umkirch
Veranstaltungen, Gespräche und Themen
von und für Frauen

WANN: **Donnerstag, 2. März 2023 von 9 – 11 Uhr**

WO: **Rentamt, Hauptstraße 7 in Umkirch (gegenüber vom Gutshof, EG)**

Mit **ANMELDUNG (bis 27.02.2023)**

Rufen Sie uns gerne an und sprechen Sie uns bitte auf den Anrufbeantworter oder schicken Sie uns eine E-Mail

07665-505-17, judith.penkert-tchitnga@caritas-bh.de
oder 07665-505-19, j.huebner@umkirch.de

Wir sorgen für Brötchen, Kaffee und Tee!

Bitte bringen Sie etwas für das Frühstücks-Buffer mit.

Wir freuen uns sehr auf Ihr Kommen!



Judith Penkert-Tchitnga
Integrationsmanagement
Caritasverband
Tel.: 07665-505-17



Jana Hübner
Sozialberatung und
Seniorenarbeit
Gemeindeverwaltung
Umkirch
Tel.: 07665 505-19





Wichtige Bereitschaftsdienste und Adressen

- **Polizeiposten March-Buchheim, Hauptstr. 3** 934293
Mo.-Fr. 7.30 - 12.00 Uhr + 13.30 - 16.30 Uhr,
zu den übrigen Zeiten:
Polizeiviertel Breisach, Müllheimerstr. 1 **07667 9117-0**
- **Polizei** **110**
- **Feuerwehr** **112**
Feuerwehrkommandant
Benedikt Tröscher **9477297**
Feuerwehrgerätehaus **938619**
- **Bundeseinheitlicher Notruf**
- für Rettungsdienst **112**
- für Krankentransport **0761/19222**
- **Universitäts-Kinderklinik, Freiburg**
Mathildenstr. 1, 79106 Frbg. **0761 27043000**
- **Gift Notruf Zentrale** **0761 19240**
- **Notdienst Bauhof Wasser - Wasserversorgung Umkirch GmbH**
Bereitschaftsnummer **07665 7896**
- **Strom & Gas - Gemeindewerke Umkirch GmbH Kundenservice** **505-404**
24 h Bereitschafts- und Entstördienst
Verbundwarte badenova (kostenlos) **0800 2767767**
- **Taxi Stern** **07641 1212**
- **Taxi Schätzle** **7397**
- **Ozon** **0761 77555**
- **Rechtsanwalt-Notdienst** **0172 7451940**
Rechtsberatung in unaufschiebbaren Straf- und Zivilsachen.
Bereitschaftsdienst täglich 18.00 - 8.00 Uhr, an Wochenenden/Feiertagen rund um die Uhr
- **Recyclinghof, Rohrmatten 1** **7053**
Öffnungszeiten:
Mittwoch 16.00 - 18.00 Uhr
Freitag 14.00 - 16.00 Uhr
Samstag 10.00 - 12.00 Uhr
- **Grünschnittsammelstelle, Waltershoferstr.**
Öffnungszeiten:
Mittwoch 14.00 - 16.00 Uhr
Samstag 10.00 - 13.00 Uhr
- **Ärztlicher Bereitschaftsdienst**
- **Notfallpraxen: Allgemein-, Kinder-, Augen- und HNO: (Anruf ist kostenlos)** **116117**
- **Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst** **0761 120 120 00**
- **Tierärztlicher Notfalldienst** **0761 72266**

■ Apotheken

Samstag, 18.02.2023:
Europa-Apotheke, Richard-Müller-Str. 3 C
79206, Tel.: 07667 - 94 20 55

Sonntag, 19.02.2023:
Münster-Apotheke, Kupfertorstr. 16
79206, Tel.: 07667 - 72 99

Montag, 20.02.2023:
Apotheke am Gutshof, Hauptstr. 9
79224, Tel.: 07665 - 5 16 26

Dienstag, 21.02.2023:
Adler-Apotheke, Dorfstr. 1
79232, Tel.: 07665 - 93 05 16

Mittwoch, 22.02.2023:
Apotheke am Rathaus, Hinter den Eichen 6
79276, Tel.: 07641 - 91 29 12

Donnerstag, 23.02.2023:
Bären-Apotheke, Hauptstr. 39
79232, Tel.: 07665 - 22 52

Freitag, 24.02.2023:
Breisgau-Apotheke, Vogesenstr. 2
79206, Tel.: 07667 - 75 37

Samstag, 25.02.2023:
St. Wendelin-Apotheke, Farbgasse 10
79291, Tel.: 07668 - 58 12

Wechsel der Notdienstbereitschaft täglich um 08.30 Uhr

■ **Telefonseelsorge** **0800 1110111**
vertraulich, anonym, kostenfrei, rund um die Uhr

■ **Corona-Informationstelefon**
des Gesundheitsamtes beim
Landratsamt Breisgau - Hochschwarzwald
0761 2187-3003
Auskunftszeiten zwischen 08:00 und 16:00 Uhr

■ **Caritasverband**
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
■ **Krankheit, Reha, Kur, Risikoschwangerschaft, Geburt ...**
Ihre Familie braucht Unterstützung ?
Kontakt: **0761 8965-451**
cv.familienpflege@caritas-bh.de
www.caritas-breisgau-hochschwarzwald.de

■ **Integrationsfachdienst**
NEU: zentrale Telefon-Nr. **0711 25083-2800**
E-Mail: info.freiburg@ifd.3in.de
www.ifd-bw.de

■ **Seniorenzentrum Max-Josef-Metzger-Haus**
Brugesstr. 34-38
79224 Umkirch
Kontakt: 07665 9685430
E-Mail: Max-Josef-Metzger-Haus@caritas-bh.de
www.caritas-breisgau-hochschwarzwald.de

■ **Beratungsstelle für ältere Menschen u. deren Angehörige**
Beratung in allen Fragen der ambulanten Altenhilfe, Hauptstraße 25,
79268 Bötzingen **07663 9148835**

■ **Kirchliche Sozialstation Nördlicher Breisgau e.V.**
Hauptstraße 22, 79224 Umkirch **07663 8969-220**
Häusliche Alten- u. Krankenpflege - Hauswirtschaftliche Versorgung
„Pflege für schwerstkranken und sterbende Menschen“
Sprechstunde für Angehörige von Menschen mit Demenz **07663 8969-260**
Tagespflege „Am Mühlbach“ **07663-8969-266**
Hauptstraße 22, 79224 Umkirch

■ **Regio Pflegedienst Breisgau**
Regio Pflegedienst Breisgau
Pflegedienstleitung Frau Susanne Hohmann
Snewelinstraße 27
Telefon: 07665 9387500
www.regio-pflegedienst-breisgau.de

■ **Hospizgruppe Umkirch**
Begleitung von Schwerkranken, Sterbenden und deren Angehörigen **0151 24125533**

■ **AWO Seniorenwohnanlage „Am Herrenwädele“ und AWO Stützpunkt Umkirch**
Hausleitung Frau Baumann
Tel.: 07665-942270, Fax: 07665-942271
email: wal-umkirch@awo-bhe.de
Snewelinstr. 27, 79224 Umkirch

■ **Selbstverantwortete Pflegewohngruppe Haus am Mühlbach**
Hauptstraße 22 **07663 8969 228**
pflegewohngruppe-umkirch.de
pflegewohngruppe-umkirch@online.de

■ **Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Umkirch**
E-Mail: info@drk-umkirch.de
Homepage: www.drk-umkirch.de
■ Nachbarschaftshilfe und Hausnotruf für kranke, ältere und behinderte Mitbürger **01709795762**
■ Aktivierender Hausbesuch **0177 6387300**

■ **Musikschule im Breisgau e.V.**
Jugend- und Erwachsenenbildung **0761 589891**
Fax: 0761 589893, Vörstetter Str. 3,
Postfach 1125, 79190 Gundelfingen

■ **Gemeindebücherei Umkirch**
Franz-Heitzler-Weg 8, **9373920**
gemeindebuecherei@kiz-umkirch.de
Di. 15.00 - 19.00 Uhr, Mi. 10.00 - 13.00 Uhr u. 15.00 - 19.00 Uhr, Do. 10.00 - 13.00 Uhr und 16.00 - 18.00 Uhr

■ **Friedhofsamt Umkirch**
Bei Sterbefällen an Wochenenden ist bei der **Firma Bestattungen Meier, Tel. 0171 9973213 und 07665 7982**, für die Gemeinde ein Notfalldienst eingerichtet. Die Anmeldung von Sterbefällen beim Standesamt ist am nachfolgenden Werktag oder bei einem Bestattungsunternehmen vorzunehmen. Terminabsprachen für Bestattungen/Beisetzungen erfolgen jedoch ausschließlich über Bestattungen Meier.

Herausgeber: Bürgermeisteramt • 79224 Umkirch
Telefon (07665) 505-0 • Telefax (07665) 505-39

Verantwortlich für den amtlichen und redaktionellen Inhalt:
Bürgermeister Walter Laub

Öffnungszeiten des Rathauses:
Montag - Donnerstag: 8.00 - 12.00 Uhr
Freitag: 7.30 - 12.30 Uhr
Dienstag: 14.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch: 15.00 - 18.00 Uhr
Bürgerbüro:
Dienstag: 8.00 - 16.00 Uhr

E-Mail: nachrichtenblatt@umkirch.de • Internet: www.umkirch.de

Redaktionsschluss: Dienstag 12.00 Uhr

Für den Anzeigenteil/ Druck:

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
Meßkircher Straße 45, 78333 Stockach
Telefon: 07771 9317-11; Telefax: 9317-40
E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de
Homepage: www.primo-stockach.de

Vorankündigung



KINDERSACHEN FLOHMARKT UMKIRCH

25. März 2023

ANMELDUNG BIS 18.03.2023
UNTER: FLOHMARKT-UMKIRCH@WEB.DE

AM 25.03.2023! VON 10:00 - 13:00 UHR
IN DER TURN- UND FESTHALLE UMKIRCH
FRANZ-HEITZLER-WEG 8 IN 79224 UMKIRCH

Standgebühr 10,00€ + Kuchen
Aufbau ab 9:00 Uhr

Kaffee & Kuchen (bitte eigenes Geschirr mitbringen)



RATHAUS AM ROSENMONTAG GESCHLOSSEN

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald in Freiburg ist mit sämtlichen Dienststellen
am Rosenmontag, 20. Februar 2023
geschlossen.

Die Gemeinde Umkirch schließt sich dieser Regelung an. **Aus diesem Grund sind am Rosenmontag das Rathaus und alle Dienststellen der Gemeindeverwaltung geschlossen. In dringenden Fällen ist ein Mitarbeiter über die Notrufnummer 07665/7896 zu erreichen.**
Ihre Gemeindeverwaltung Umkirch

Aus den Gemeinderatsfraktionen

Unabhängige  Bürgerliste Umkirch

Traditionell schloss das Jahr mit den Sitzungen der Haushaltsberatungen. In der folgenden Sitzung kurz vor Weihnachten wurde u.a. der Antrag zur Umwidmung des Rotackerwegs zur Fahrradstraße und die Installation einer Beleuchtung nur sehr knapp leider abgelehnt, was wir sehr bedauern.

Vergangene Woche fand die Bürgerwerkstatt zum Gemeindeentwicklungskonzept statt. Erfreulich war die hohe Anzahl an interessierten BürgerInnen.

Die Klasse 3 c sowie Jugendliche des JuZe brachten ihre Sichtweise zu „Knackpunkten“ im Gemeindeleben ein.

Aufgabe der nächsten Wochen wird nun sein, die Wünsche und Anregungen zu gewichten und nach Umsetzbarkeit zu priorisieren. Der Gemeinderat sieht sich in der Verantwortung Angebote und Infrastruktur für die gesamte Gemeinde und Ihre BürgerInnen zu errichten und zu unterhalten. Natürlich ist auch hier Solidarität gefragt und manchmal kann ein Wunsch nicht so schnell umgesetzt wie man sich es eigentlich wünscht sei es wegen finanzieller Mittel oder rechtlicher Hürden.

Jedoch stellt diese Form der Bürgerbeteiligung die Entscheidungen des Gemeinderates auf eine breitere Basis und fördert unsere demokratische Grundhaltung.

**Umkirch
2030**

Fahrradstraße oder Straße für alle?

In der letzten Gemeinderatssitzung des Jahres 2022 wurde ein Antrag auf Beleuchtung des Verbindungsweges Umkirch-Lehen mehrheitlich abgelehnt. In der Diskussion wurde deutlich, dass die Fördergelder an die Umwidmung der Straße zur so genannten „Fahrradstraße“ gebunden sind. Die Konsequenzen dieser Bedingung konnten nicht ausreichend geklärt werden, weshalb sich keine Mehrheit für den Beschluss fand. Schon der Begriff „Fahrradstraße“ irritierte, weil dieser vermuten ließ, dass der Fahrradverkehr Vorrang hat. Es sollten aber keine Vorrechte geschaffen werden, für keinen der Nutzer.

Die Stadt Freiburg hat die Beleuchtung bereits ausgeführt. Dass die Umkircher über Details genauer nachdenken ist besser, als etwas nachzumachen, nur weil der „große Bruder“ das bereits ausgeführt hat. Die Klärung des Prozesses ist weiter im Gang, auch Fachleute und Interessengruppen aus der Bürgerschaft werden die Diskussion mit uns weiterführen.

Lassen Sie uns eine bessere, verständliche Lösung erarbeiten, die für alle Vorteile bringt, auch wenn es etwas länger dauert!

Ihre Gemeinderäte Erhard Haas und Tom Hirzle

 **AMTLICHE
BEKANNTMACHUNGEN**

**Aus der Gemeinderatssitzung
vom Montag, 13. Februar 2023**

Teilnehmer: elf Mitglieder des Gemeinderates + Bürgermeister Walter Laub, zahlreiche Einwohner

Bürgerfragestunde / Verschiedenes:

Mitglieder des ehrenamtlich tätigen Arbeitskreises Mobilität sowie anwesende Einwohner sprachen sich für eine Fahrradstraße und eine damit verbundene Umwidmung und Beleuchtung des Rotackerweges zwischen dem Kreisverkehr am östlichen Ortsende und dem Forellenhof in Richtung Freiburg - Lehen aus. Sowohl die aktuell erfolgten Verkehrszählungen als auch die von Befürwortern gesammelten Unterschriften im Rahmen einer Online-Petition sprachen dafür, so die Befürworter, die von Lehen bis zum Forellenhof schon bestehende Fahrradstraße auf Umkircher Gemarkung fortzuführen.

Das Thema war schon in der Dezembersitzung des Gemeinderates ausführlich diskutiert worden, seinerzeit hatte das Gremium eine beleuchtete Fahrradstraße mit knapper Mehrheit abgelehnt. Mehrheitlich möchte das Ratsgremium das Thema zeitnah nochmals aufgreifen.

Ganztagsgrundschule:

Vorstellung der GTS-Struktur durch die Schulleitung

Ab dem im September 2023 beginnenden neuen Schuljahr wird aus der Umkircher Grundschule eine Ganztages-Schule. Der Grundsatzbeschluss hierfür wurde im November 2018 gefasst, im April 2019 wurde die Schulleitung der Grundschule mit der detaillierten organisatorischen und räumlichen Ausgestaltung des pädagogischen Konzepts - in Abstimmung mit dem Schulleiter und weiteren Beteiligten - beauftragt. Die Schulleitung, vertreten durch Rektor Sigmund Früh und Konrektor Lukas Zellerhoff, stellten nun das Konzept im Gemeinderat vor.

Im aktuellen Ergebnis der Bedarfsermittlung bei den Eltern ist künftig eine Ganztages-Schule an vier Tagen in offener Wahlform vorgesehen. Bestehende Kooperationen im Rahmen des Bildungshauses sollen dabei weiter ausgebaut werden. Hierzu gehören unter anderem Kontakte zur Kindertagesstätte, zu örtlichen Vereinen, die Zusammenarbeit mit der Sozialpädagogischen Schülerhilfe Umkirch sowie die Unterstützung durch Lesetrainer, Jugendbegleiter und Studenten. Die Grundschule verfolgt dabei grundsätzlich einen sport- und bewegungserzieherischen Schwerpunkt.

Der zeitliche Rahmenplan der Ganztagschule:

	Montag - Donnerstag	Freitag
07:30 – 08:00	Frühbetreuung	Frühbetreuung
08:00 – 12:25	Unterricht	Unterricht
12:25 – 13:10	Übermittagsbetreuung	Übermittagsbetreuung/ Freitagsclub inkl. Essen
12:25 – 13:00	GTS-Mittagsband I	Freitagsclub
13:00 – 13:45	GTS-Mittagsband II	Freitagsclub
13:45 – 16:00	GTS-Nachmittagsband	Freitagsclub bis 15.00 Uhr

Die Gemeinde als Schulträger ist nach der Ganztags-Schul-Konzeption des Landes Baden-Württemberg verpflichtet, ergänzend zum Ganztags-Schul-Betrieb eine entsprechende Randzeiten-Betreuung anzubieten. Gemeinsam mit der Schulleitung wurde daher eine bedarfsorientierte Betreuung für die Zeiten vor dem Unterricht, die Mittagszeit und ein Angebot für den Freitagmittag (Freitagsclub) konzipiert. Diese Betreuungsangebote werden teilweise kostenpflichtig sein und neben den Ganztagschülern (Frühbetreuung, Freitagsclub) auch den Halbtags-Schülern der Klassenstufe eins (Früh- und Übermittagsbetreuung) zur Verfügung stehen. Bei diesen Angeboten handelt es sich um ein freiwilliges, ergänzendes Angebot der Gemeinde. Daher besteht kein Rechtsanspruch. Außerdem liegen die Betreuung und Aufsicht der Ganztagschüler während dem Mittagessen in der Mensa in der Verantwortung der Gemeinde. Die bisher angebotene Hort-Betreuung an der Schule läuft hingegen in den nächsten Jahren nach und nach aus, freiwerdende Gelder könnten unter Gemeinderatsvorbehalt im Sinne der Schulqualität umgewidmet werden, zum Beispiel für Schulsozialarbeit.

Der Gemeinderat nahm die GTS-Struktur ab dem Schuljahr 2023/24 zustimmend zur Kenntnis und stimmte den Ergänzungsangeboten des Schulträgers einstimmig zu.

Umgestaltung des Schulhofs: Vorstellung des Gesamtkonzepts, Umsetzung des ersten Bauabschnitts

Im Juli 2022 wurde die Gemeindeverwaltung mit einem gesamtheitlichen Konzept zur Umgestaltung des Schulhofs beauftragt. Die Ziele waren, die von der Schul-Baustelle in Mitleidenschaft gezogenen Flächen wiederherzustellen, andererseits sollte aber auch die schon vor Jahren begonnene Schulhofumgestaltung pädagogisch-sinnvoll fortgesetzt werden. Der Auftrag umfasste ein gesamtheitliches Konzept, auch mit Blick auf die steigenden Kinderzahlen, sowie pädagogische Ansätze für die Gestaltung des Schulhofs. Wichtig war auch, dass der Schulhof weiterhin außerhalb der Schulzeiten als öffentlicher Raum frei zugänglich sein sollte.

Im Gemeinderat wurde dieses gesamtheitliche Konzept nun vom beauftragten Freiburger Planungsbüro „bagage“ vorgestellt. Im ersten Bauabschnitt sollen aus den Konzept-Ideen und den Auflagen aus der Baugenehmigung des Großprojekts „Umbau & Erweiterung Grundschule und Kita“ erste Arbeiten für die Ausführung im Jahr 2023 priorisiert und anschließend ausgeschrieben werden. Darunter fallen vor allem Flächen, die durch die bisherigen Bauarbeiten beschädigt wurden und jetzt wiederherzustellen sind.

Die Kosten für den ersten Abschnitt schätzt das Planungsbüro auf 276.000 Euro. Im aktuellen Gemeinde-Haushalt sind 270.000 Euro vorgesehen. Weitere 20.000 Euro für Planung und Bau werden aus dem Haushalt 2022 übertragen. Im März soll die Ausschreibung starten, die Arbeiten sollen bis zum Schuljahresbeginn abgeschlossen werden. Der Gemeinderat nahm die Konzeptplanung zur Umgestaltung des Schulhofs zustimmend zur Kenntnis und beschloss einstimmig die Umsetzung der Maßnahmen für den Bauabschnitt I zur Umgestaltung des Schulhofs.

Zweite Bebauungsplanänderung des Gebiets „Zwischen Hauptstraße und Rosenstraße“ im beschleunigten Verfahren, Behandlung und Abwägung eingegangener Stellungnahmen

Der Gemeinderat hat im September 2022 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „Zwischen Hauptstraße und Rosenstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch zu ändern. Ziel ist es, auf mehreren privaten Grundstücken und auch im rückwärtigen Bereich des rund 4.000 Quadratmeter großen Plangebietes, neue Wohnbebauung zu ermöglichen. Durch Innenentwicklung und Nachverdichtung soll so neuer, dringend benötigter Wohnraum entstehen. In der Zeit vom 10. Oktober 2022 bis zum 11. November 2022 fand die Offenlage statt. Parallel dazu wurden Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gehört.

Im Ratsgremium wurde die Planänderung von Stadtplanerin Maureen Pundt vom Freiburger Büro fsp vorgestellt. Diskussionsbedarf gab es insbesondere zu den Gebäudehöhen, ein Antrag auf Vertagung zur genaueren Prüfung von Nachbareinwendungen wurde mehrheitlich abgelehnt. Der geänderte Bebauungsplan samt örtlicher Bauvorschriften wurde als Satzung beschlossen (Mehrheitsbeschluss).

Annahme von Spenden

Zugunsten der Aktion Weihnachtswunsch sind bei der Gemeindeverwaltung mehr als 100 Geldspenden in Höhe von bis zu 1.000 Euro eingegangen. Einige Spender möchten dabei anonym bleiben. Neben Kleinspenden waren in der Gesamtsumme auch 35 Spenden von Firmen und Privatpersonen enthalten, die die 100-Euro-Grenze überschritten haben. Über die Annahme der bei der Gemeinde eingegangenen Spenden hat der Gemeinderat in regelmäßigen Abständen zu entscheiden. Der Gemeinderat stimmte der Annahme aller Spenden einstimmig zu.



NACHRUF

In aufrichtiger Anteilnahme und Verbundenheit mit den Angehörigen trauert die Gemeinde Umkirch um

Herrn Dr. Jost Jung

der am 7. Februar 2023 verstorben ist.

Herr Dr. Jung war Mitglied des Gemeinderats der Gemeinde Umkirch. Er hat in seiner Amtszeit die Aufgaben stets gewissenhaft wahrgenommen und sich um das Wohl der Gemeinde verdient gemacht.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser aufrichtiges Mitgefühl gilt seiner Familie.

Umkirch, 8. Februar 2023

Für die Bürgerschaft und den Gemeinderat
Walter Laub, Bürgermeister

Geschwindigkeitsmessung

Datum:	13.01.2023
Zul. Höchstgeschwindigkeit:	30
Messpunkt:	Hauptstraße
Einsatzzeit:	5.01 – 11.25 Uhr
Gemessene Fahrzeuge:	1070
Beanstandungen:	19
Höchstgeschwindigkeit:	45

Datum:	23.01.2023
Zul. Höchstgeschwindigkeit:	50
Messpunkt:	Hauptstraße
Einsatzzeit:	13.11 – 19.15 Uhr
Gemessene Fahrzeuge:	1840
Beanstandungen:	44
Höchstgeschwindigkeit:	69

Schöffenvwahl 2023

Im Jahr 2023 werden ehrenamtliche Schöffinnen / Schöffen und Jugendschöffinnen / Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024 - 2029 gewählt. Hierzu werden für den Amtsgerichtsbezirk Freiburg interessierte, deutsche Staatsangehörige zwischen 25 und 69 Jahren (Stichtag 1. Januar 2024) gesucht, die in Umkirch wohnen und sich für dieses Amt zur Verfügung stellen.



Schöffinnen und Schöffen wirken als ehrenamtliche Richterinnen und Richter in Strafsachen gegen Erwachsene und gegen Jugendliche bei den Amts- und Landgerichten mit. Bei den Amtsgerichten sind das die Schöffengerichte und Jugendschöffengerichte und beim Landgericht die Strafkammern und die Jugendkammern. Die Schöffinnen und Schöffen nehmen an den Hauptverhandlungen mit den gleichen Rechten und Pflichten wie die Berufsrichterinnen und Berufsrichter teil, tragen also auch die gleiche Verantwortung. Deshalb sollten sich die Interessenten vor der Bewerbung mit den Anforderungen vertraut machen, die das Schöffenamt an sie stellt.

Besonders folgende Fähigkeiten und Eigenschaften sind gefragt:

- Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Urteilsvermögen
- Soziales Verständnis
- Menschenkenntnis und Einfühlungsvermögen
- Berufliche Erfahrung
- Logisches Denkvermögen und Intuition
- Gerechtigkeitssinn
- Vorurteilsfreiheit auch in extremen Situationen
- Kommunikations- und Dialogfähigkeit
- Durchsetzungsvermögen
- Erzieherische Befähigung und Erfahrung in der Jugenderziehung bei Jugendschöffen und -schöffinnen

Darüber hinaus müssen Schöffinnen und Schöffen gesundheitlich in der Lage sein, auch mehrstündigen Verhandlungen aufmerksam zu folgen. Für die Amtstätigkeit hat sie der Arbeitgeber von der Arbeitsleistung freizustellen. Beruflich sollte jedoch sichergestellt sein, dass sie keine Nachteile erleiden, wenn sie an bis zu zwölf Sitzungstagen im Jahr ihrem Arbeitsplatz fernbleiben. Dabei ist zu beachten, dass sich beim Landgericht bei den großen Strafkammern die Sitzungen mit Unterbrechungen über mehrere Tage oder Wochen erstrecken können. Dann sind die Schöffen und Schöffinnen in Einzelfällen deutlich mehr als 12 Tage im Jahr gefordert.

Das Schöffenamt ist ein Ehrenamt. Schöffen und Schöffinnen erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und Justizentschädigungsgesetz.

Ausschlussgründe:

- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurden;
- Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind
- Personen, die bereits einen Justizberuf ausüben, z. B. Beamtinnen und Beamten der Staatsanwaltschaft, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, gerichtliche Vollstreckungs- und Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten sowie Religionsdiener (z.B. Pfarrer, Diakone) und Ordensleute
- Personen, die hauptamtliche oder inoffizieller Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der DDR waren
- Personen, die gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben (vgl. § 44a Deutsches Richterrechtsgesetz)

Verfahren:

- Die Gemeindeverwaltung stellt eine Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen / Schöffen zusammen.
- Für die Jugendschöffinnen / Jugendschöffen wird ebenfalls eine Liste erstellt.
- Der Gemeinderat beschließt über die Vorschlagsliste der Schöffinnen / Schöffen.
- Der Gemeinderat benennt aus der Liste der Jugendschöffinnen / Jugendschöffen diejenigen Personen, die in die Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses aufgenommen werden sollen.
- Die Vorschlagslisten der Schöffinnen und Schöffen werden nach der Aufstellung eine Woche öffentlich ausgelegt.
- Bis spätestens zum 29. September 2023 wird beim Amtsgericht Freiburg die erforderliche Anzahl der Schöffinnen/Schöffen und Jugendschöffinnen/Jugendschöffen aus den Listen gewählt. Einbezogen sind dabei auch die Hilfsschöffinnen und Hilfsschöffen, die allerdings nur herangezogen werden, wenn eine Hauptschöffin /ein Hauptschöffe ausfällt.
- Die gewählten Personen werden von den Gerichten in das Ehrenamt einer Schöffin / eines Schöffen berufen. Die Sitzungstage, an denen verhandelt wird, werden immer für das ganze Jahr im Voraus festgelegt.

Bewerbungs- bzw. Vorschlagsformulare zur Aufnahme in die Schöffinnen / Schöffen-Vorschlagsliste bzw. auf die Liste der Jugendschöffinnen / Jugendschöffen finden Sie auf den folgenden Seiten in diesem Nachrichtenblatt. Die Formulare erhalten Sie außerdem im Bürgerbüro der Gemeindeverwaltung oder auf unserer Homepage unter www.umkirch.de. Ihr ausgefülltes Bewerbungsformular schicken Sie bitte bis zum **31. März 2023 an die Gemeindeverwaltung Umkirch, Vinzenz-Kremp-Weg 1, 79224 Umkirch, per Fax an (07665) 505-39 oder per E-Mail an gemeinde@umkirch.de.**

Ihre Gemeindeverwaltung Umkirch

Formular zur Aufnahme in die Schöffen-Vorschlagsliste

An die Stadt-/Gemeindeverwaltung /Verwaltungsgemeinschaft:

Gemeindeverwaltung Umkirch

Vinzenz-Kremp-Weg 1

79224 Umkirch

Schöffenwahl für die Amtsperiode 2024 bis 2028 (Schöffe)

Angabe der notwendigen Daten, Einverständniserklärung und Versicherung nach § 44a DRiG

Ich beantrage die Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Wahl:

einer Schöffin / eines Schöffen.

Angaben zur Person*

Name, Geburtsname		
Vorname/n		
Geburtsort	Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit deutsch
Beruf (im öffentlichen Dienst, Angabe der Tätigkeit)		
Straße/Hausnummer	Postleitzahl	Wohnort
Telefon (freiwillige Angabe)		E-Mail (freiwillige Angabe)

***Hinweis:** Die gesetzlich notwendigen Daten werden mit der Auflegung der Vorschlagslisten veröffentlicht, wenn Sie von der Gemeindevertretung auf die Vorschlagsliste für Schöffen gewählt werden. Von Ihrer Anschrift wird nur der Wohnort mit PLZ, ggf. der Ortsteil, von Ihrem Geburtsdatum nur das Jahr veröffentlicht.

Bitte ankreuzen, wenn nachfolgende Fragen auf Sie zutreffen:

- Ich bin in den letzten 10 Jahren nicht zu einer vorsätzlichen Freiheitsstrafe (auch nicht auf Bewährung) von mehr als 6 Monaten bestraft worden.
- Gegen mich läuft kein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen eines Verbrechens oder einer sonstigen Straftat, auf Grund der Verlust des Rechts zur Bekleidung öffentlicher Ämter drohen kann.

Bitte wenden



- Ich verfüge über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache.
- Ich war kein hauptamtlicher/inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der DDR.
- Ich befinde mich nicht in der Insolvenz und habe auch keine eidesstattliche Versicherung über mein Vermögen abgegeben.
- (freiwillige Angabe): Den Anforderungen einer mehrstündigen bzw. mehrtägigen Hauptverhandlung in Strafsachen fühle ich mich gesundheitlich gewachsen.

Zusatzinformation: Ich habe Erfahrungen in der Jugenderziehung:

Ich begründe die Bewerbung für das Amt wie folgt (freiwillige Angabe):

Für den Fall meiner Wahl bevorzuge ich das Amt einer Schöffin/eines Schöffen

- am Amtsgericht
- am Landgericht

Ich weiß, dass der Schöffenwahlausschuss an meinen Wunsch nicht gebunden ist

Ort, Datum eigenhändige Unterschrift

Einverständniserklärung über die Weitergabe auch der freiwilligen Daten an die Gemeindevertretung und den Schöffenwahlausschuss. Übermittlung nur zum Zwecke der Schöffenwahl.

Ort, Datum eigenhändige Unterschrift

Formular zur Aufnahme in die Schöffen-Vorschlagsliste

An die Stadt-/Gemeindeverwaltung /Verwaltungsgemeinschaft:

Gemeindeverwaltung Umkirch

Vinzenz-Kremp-Weg 1

79224 Umkirch

Schöffenwahl für die Amtsperiode 2024 bis 2028 (Jugendschöffe)

Angabe der notwendigen Daten, Einverständniserklärung und Versicherung nach § 44a DRiG

Ich beantrage die Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Wahl:
einer Jugendschöffin / eines Jugendschöffen.

Angaben zur Person*

Name, Geburtsname		
Vorname/n		
Geburtsort	Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit deutsch
Beruf (im öffentlichen Dienst, Angabe der Tätigkeit)		
Straße/Hausnummer	Postleitzahl	Wohnort
Telefon (freiwillige Angabe)		E-Mail (freiwillige Angabe)

***Hinweis:** Die gesetzlich notwendigen Daten werden mit der Auflegung der Vorschlagslisten veröffentlicht, wenn Sie von der Gemeindevertretung auf die Vorschlagsliste für Schöffen gewählt werden. Von Ihrer Anschrift wird nur der Wohnort mit PLZ, ggf. der Ortsteil, von Ihrem Geburtsdatum nur das Jahr veröffentlicht.

Bitte ankreuzen, wenn nachfolgende Fragen auf Sie zutreffen:

- Ich bin in den letzten 10 Jahren nicht zu einer vorsätzlichen Freiheitsstrafe (auch nicht auf Bewährung) von mehr als 6 Monaten bestraft worden.
- Gegen mich läuft kein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen eines Verbrechens oder einer sonstigen Straftat, auf Grund der Verlust des Rechts zur Bekleidung öffentlicher Ämter drohen kann.

Bitte wenden



- Ich verfüge über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache.
- Ich war kein hauptamtlicher/inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der DDR.
- Ich befinde mich nicht in der Insolvenz und habe auch keine eidesstattliche Versicherung über mein Vermögen abgegeben.
- (freiwillige Angabe): Den Anforderungen einer mehrstündigen bzw. mehrtägigen Hauptverhandlung in Strafsachen fühle ich mich gesundheitlich gewachsen.

Zusatzinformation: Ich habe Erfahrungen in der Jugenderziehung:

Ich begründe die Bewerbung für das Amt wie folgt (freiwillige Angabe):

Für den Fall meiner Wahl bevorzuge ich das Amt einer Schöffin/eines Schöffen

- am Amtsgericht
- am Landgericht

Ich weiß, dass der Schöffenwahlausschuss an meinen Wunsch nicht gebunden ist

Ort, Datum eigenhändige Unterschrift

Einverständniserklärung über die Weitergabe auch der freiwilligen Daten an die Gemeindevertretung und den Schöffenwahlausschuss. Übermittlung nur zum Zwecke der Schöffenwahl.

Ort, Datum eigenhändige Unterschrift

DANKE**- Aktion Weihnachtswunsch 2022 -**

Im Namen aller Beschenkten bedanke ich mich ganz herzlich bei allen Spenderinnen und Spendern. Durch großzügige Geld- und Sachspenden erzielten wir im Jahr 2022 einen Spendenbetrag in Höhe von 13.972,06 Euro. Durch diese Unterstützung konnten wir vielen Mitbürgerinnen und Mitbürgern in Not, besonders Familien mit Kindern, zahlreiche Gutscheine und Geschenke überreichen.

Ihr



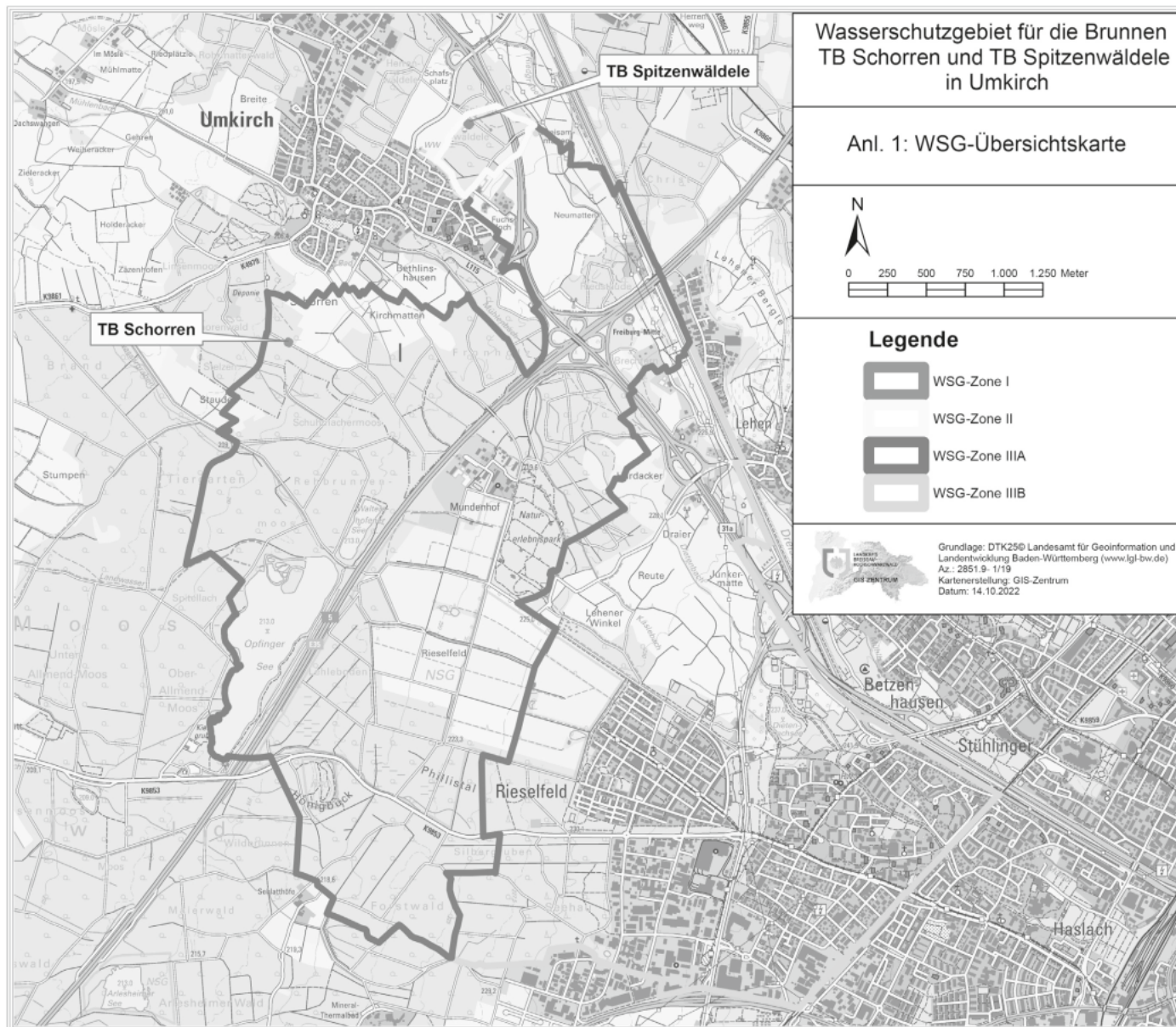
Bürgermeister, Walter Laub

10,00 € Ingrid Tunn	100,00 € 5 x anonym Barbara und Bernhard Heim Claudia Hesse Dr. Sibylle German Franz Spiegelhalter Hannelore Düsseldorf Heinz und Rita Mayr Henner von Grote Ingrid Freifrau von Lüdinghausen - Wolff Isolde und Ulrich Greschkowitz Johann Lenz Jörg und Sabine Kandzia Liselotte Baumgart-Bobisch Lydia Schreiber Marie-Louise Dr. Flay Medireha GmbH Michael Kranz, die Elektro Planer Nancy Lynn Herz Nicole Meyer Renate Finter Rolf Hug Salvatore Morello Ulrich Wennemann Ursula Kuner Ursula Müller-Lance Wolfgang und Christa Neubert	240,00 € Markus Müllerschön
14,00 € Michael Wirth		250,00 € 1 x anonym Andreas Döring, Gartenbau Bioanalytic GmbH ITC Steuerberatungsgesellschaft Merkur Frucht Freiburg GmbH Petra und Ulf Heisterkamp
20,00 € 1 x anonym Andrija Pehar Dietmar und Rosita Vögele Julian Forster Richard Jahner		300,00 € Udo Hagn
25,00 € Angelika Maria Veeseer		350,00 € Mario Preissler
30,00 € 1 x anonym Jaqueline Würthner Marlene Hild Renate Hauser Ursula Willot Ursula Zeller		500,00 € Ernst Knoll Feinmechanik GmbH FMS Internetservice GmbH
50,00 € 3 x anonym Edith Lustig Elisabeth Modersitzki Gisela Steinicke Guenter Bury Günter Eismann Günter Frank Harald Hug Hermann und Waltraud Steiert Hildegard Goehring Isolde Schmidt Jasmin Grafmüller-Popovic Mario und Isabella Thurm Mario und Viola Gremmelpacher Marlies Thurm-Brehmer Monika Kortenjann Peter Geiger Ralf Krause Ralf Willmann Saad Yousef Taha Hamadany Vera Donat Werner Schmidt	101,40 € Mercur Frucht Freiburg GmbH (Sachspende)	1.000,00 € 1 x anonym Schuhe Lücke
60,00 € Bernhard und Ursula Malin	112,00 € Kevin Kupfer	
66,66 € Wolfgang Hoell	113,00 € Walter Hanser	
70,00 € 1 x anonym Ursula Bechtold	120,00 € Waltraud Bürger	
75,00 € HUWO Hydrotherapie GmbH Martin Sutter Peter und Daniela Wolber	125,00 € Dr. Gerd und Ingeborg Babucke	
80,00 € Helene Skaisgirski	150,00 € 2 x anonym Dr. Amelie Dorothea Heitz Heiko Marek, Parkettlegermeister Jörg und Monika Riesterer Jürgen Goldberg Siegfried Marquart Torsten Scholz Welte Fahrzeugbau GmbH	
	160,00 € Monika Schacherer	
	200,00 € Dr. Brauchle und Dr. Schmidt, Praxis am Mühlbach Dres. Sabine und Manfred Scholz Hans-Henning Göhrum Joselito Atilon Sigrid und Helmut Beiler Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau Tilmann-Matthias Pfaff und Kathrin Wenzel	



VERORDNUNG

des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald als untere Wasserbehörde zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Versorgungsbrunnen TB Schorren (GW-Nr.: 4557/069-6) und TB Spitzenwäldele (GW-Nr. 0925/069-2) auf den Gebieten der Gemeinde Umkirch und der Stadt Freiburg i.Br. vom 27.01.2023



Auf Grund von § 51 Abs. 1 und 2 und § 52 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung und § 45 Abs.1 und § 95 des Wassergesetzes (WG) vom 03.12.2013 (GBl. S. 389) in der jeweils geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Umkirch wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Tiefbrunnen (TB) Schorren und Tiefbrunnen (TB) Spitzenwäldele in Umkirch ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in einen bzw. zwei Fassungsgebiete (Zone I), eine Engere Schutzzone (Zone II) um den TB Spitzenwäldele, eine gemeinsame Weitere Schutzzone A (Zone IIIA) und eine gemeinsame Weitere Schutzzone B (Zone IIIB). Die Abgrenzung einer Engeren Schutzzone (Zone II)

um den TB Schorren ist nicht vorgesehen, weil die vorhandenen hydrogeologischen Verhältnisse in der relevanten Umgebung der Wasserfassung den bakteriologischen Schutz des Brunnenwassers von Natur aus gewährleisten und somit ein Verzicht auf die Ausweisung der Zone II erlauben.

- (3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen Umkirch, Waltershofen (Stadt Freiburg), Opfingen (Stadt Freiburg), Lehen (Stadt Freiburg) und Freiburg. Es umfasst dabei die nachfolgend aufgeführten Flächen:

Zone I

Die unmittelbare Umgebung der jeweiligen Tiefbrunnenanlage ist als ein Fassungsgebiet (Zone I) ausgewiesen und liegt auf den Grundstücken mit LGB-Nr. 1062 und 1672 (TB Schorren) sowie auf dem Grundstück mit LGB-Nr. 2470/1 (TB Spitzenwäldele) der Gemarkung Umkirch, Gemeinde Umkirch. Der Fassungsgebiet um den TB Schorren hat eine Gesamtfläche von 190,3 m² bzw. 0,019 ha. Der Fassungsgebiet um den TB Spitzenwäldele hat eine Fläche von 400,0 m² bzw. 0,04 ha.

Zone II

An den Fassungsbereich des TB Spitzenwädele schließt sich die "Engere Schutzzone" an. Sie liegt fast vollständig innerhalb des Gewanns Spitzenwädele der Gemarkung Umkirch. Nur der südöstlichste Teil der Zone II befindet sich in Gewannen Hessacker und Fuchsloch der Gemarkung Umkirch.

Die „Engere Schutzzone“ hat eine Fläche von ca. 20,29 ha.

Zone III A

An den Fassungsbereich des TB Schorren und die Engere Schutzzone II des TB Spitzenwädele schließt sich in südöstliche Richtung ausgedehnt die Weitere Schutzzone A (Zone III A) an. Sie umfasst ganz oder teilweise die nachfolgend aufgeführten Gewanne oder Stadtteile der betroffenen Gemarkungen:

- auf Gemeinde Umkirch, Gemarkung Umkirch ca. 204,11 ha
Gewanne: Schorren, Schuhmachermoos, Kirchmatten, Tenenbacher Wädele, Winkelmatten, Bethlinshausen, Fronholz, Spitzenwädele, Draisammatten, Hessacker, Fuchsloch, Im Fuchsloch, Herdacker, Rotacker, Neumatten, Wieblern und Riedstaude
- auf Stadt Freiburg, Gemarkung Waltershofen ca. 100,44 ha
Gewanne: Schuhmachermoos, Dreispitz, Rehbrunnenmoos und Tiergarten
- auf Stadt Freiburg, Gemarkung Opfingen ca. 181,21 ha
Gewanne: Tiergarten, Landwassereck, Spittelach, Obermoos, Seewald, Lehleboden, Ochsen Moos und Wildbrunnen
- auf Stadt Freiburg, Gemarkung Lehen** (s. Hinweis) ca. 62,53 ha
Gewanne: Kohlplatz, Hardacker, Langmatte, Waldmatte und Brechtern
- auf Stadt Freiburg, Gemarkung Freiburg** (s. Hinweis) ca. 339,12 ha
Gewanne: Frohnholz, Schoren und Beim Mundenhof im Stadtteil Mundenhof
Gewanne: Unterer Füllenstall, Oberer Füllenstall und Rieselfeld im Stadtteil Rieselfeld
Gewanne: Hunnenbuck, Becken, Forstwald, Haberlehen und Rauer Schlag im Stadtteil St. Georgen

Die Weitere Schutzzone A (Zone III A) hat eine Gesamtfläche von 887,43 ha = 8,87 km².

Zone III B

An die Weitere Schutzzone III A schließt sich östlich die Weitere Schutzzone B (Zone III B) an. Sie umfasst ganz oder teilweise die nachfolgend aufgeführten Gewanne oder Stadtteile der betroffenen Gemarkungen:

- auf Stadt Freiburg, Gemarkung Lehen** (s. Hinweis) ca. 55,76 ha
Gewanne: Bildeiche, Hummel, Stegmatte, Silberhof, Brunnenmatte, Hirschmatten und Draier
- auf Stadt Freiburg, Gemarkung Freiburg** (s. Hinweis) ca. 678,67 ha
Gewann Fronholz im Stadtteil Mundenhof sowie der zukünftige neue Stadtteil Dietenbach
Gewanne: Draier (an der Tiergehege Straße), Reute, Lehener Winkel, Junkermatte, Obserin, Dürrengraben, Binsenwaag, Riesert, Draier (bei Riesert), Untere Hirschmatten, Obere Hirschmatten, Pulvermacherin, Untere Käser, Müllermatte, Rieselfeld, Vormoos und Gutleutwald im Stadtteil Rieselfeld sowie das gesamte bebaute Gebiet von Rieselfeld
Gewanne: Silbergrube, Mittlere Seehau und Untere Seehau im Stadtteil St. Georgen sowie das Gewerbegebiet Haid West im Stadtteil St. Georgen
Gewann Nonnenmatte mit Sportanlagen im Stadtteil Weingarten sowie das gesamte bebaute Gebiet des Stadtteils Weingarten
Stadtbezirk Haslach mit seinem Gewerbegebiet Haid Ost

Die Weitere Schutzzone B (Zone III B) hat eine Gesamtfläche von ca. 734,43 ha = 7,34 km².

**** Hinweis:** Mit Beschluss des Freiburger Gemeinderats vom 30.06.2020 (Drucksache G-20/121) wurde die Gemarkungsgrenze zwischen der Gemarkung Lehen und der Gemarkung Freiburg verändert. Hiervon sind auch Grundstücke in den Weiteren Zonen III A und III B betroffen. Die Änderung der Daten im Amtlichen Liegenschaftskataster (ALKIS) und den jeweiligen Grundbüchern konnte noch nicht für alle betroffenen Grundstücke vollzogen werden. Die für die Rechtsverordnung verwendeten Shapes für die Grundstücke der Gemarkung Freiburg und der Ortsteile Lehen, Opfingen und Waltershofen datieren vom 01.06.2020 bzw. 24.08.2021, die Shapes der Gemarkungsgrenzen vom 22.04.2016. Die Stadt Freiburg wird dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald mitteilen, sobald die Änderung der Gemarkungsgrenze aller Grundstücke im Amtlichen Liegenschaftskataster und den Grundbüchern wirksam vollzogen wurde. Im Anschluss daran ist vorgesehen, die Rechtsverordnung diesbezüglich zu ändern.

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus der Topografischen Karte (Anlage 1) im Maßstab 1:25.000, sowie den Flurkarten in den Maßstäben 1:200 (Anlage 2), 1:500 (Anlage 3) und 1:2500 (Anlage 4), in denen die jeweils eingetragenen Grenzen der Zone I rot, der Zone II gelb, der Zone III A dunkelgrün und der Zone III B hellgrün umgrenzt dargestellt sind.

- (4) Die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Rechtsverordnung. Die Rechtsverordnung mit den Schutzgebietskarten ist beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Untere Wasserbehörde, in Freiburg, sowie bei den Bürgermeisterämtern Umkirch und Stadt Freiburg zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 2**Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung**

- (1) Im Wasserschutzgebiet gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung des Umweltministeriums über Schutzbestimmungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten und die Gewährung von Ausgleichsleistungen (Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung - SchALVO) vom 20.02.2001 (GBl. Nr. 4 Seite 145) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Inhaltsgleiche oder weitergehende Anordnungen dieser Verordnung bleiben unberührt.

§ 3**Schutz des Fassungsgebietes (Zone I)**

- (1) Die Zone I darf nur von den Eigentümern und den Nutzungsberechtigten des Grundstückes, von den Bediensteten der Gemeinde Umkirch, der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald, des Regierungspräsidiums Freiburg (Abteilung 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg) und der Gesundheitsbehörden sowie von denjenigen Personen, denen ein Betretungsrecht aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht, betreten werden. Von Dritten darf die Zone I nur mit Zustimmung der Gemeinde Umkirch betreten werden.
- (2) In der Zone I sind neben den nach der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO) gestatteten Maßnahmen, nur Maßnahmen der Wassergewinnung und Wasserversorgung zulässig.

§ 4**Schutz der Engeren Schutzzone (Zone II) und der Weiteren Schutzzonen (Zonen III A und III B)**

Für die Engere Schutzzone (Zone II) und für die Weiteren Schutzzonen (Zonen III A und III B) gelten neben den Schutzbestimmungen nach § 2 folgende Regelungen:

Nr.	Sachverhalt	Schutzbestimmung		
		Engere Schutzzone II	Weitere Schutzzone III A	Weiter Schutzzone III B
1.	Landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Nutzung			
1.1	Anwendung von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern	verboten		
1.2	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten mit Luftfahrzeugen	verboten		
1.3	Lagern von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten	verboten	zulässig in geeigneten und dichten Einrichtungen mit ausreichendem Auffangraum.	
1.4	Zubereitung der Behandlungsflüssigkeiten (z. B. Pflanzenschutzmittel, Biozidprodukte) und Befüllung von Pflanzenschutzgeräten	verboten	zulässig, wenn ein Abfluss in die Kanalisation oder ein Gewässer (Oberflächengewässer oder Grundwasser) bzw. eine Versickerung in konzentrierter Form nicht zu besorgen ist und das Befüllen unter ständiger Aufsicht erfolgt.	
1.5	Vorübergehendes Lagern von mineralischem Handelsdünger (inkl. Karbokalk), ausgenommen Kalk	verboten	zulässig in geeigneten Einrichtungen wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
1.6	Vorübergehendes Lagern (Zwischenlagerung) von Festmist und Siliergut	verboten	verboten; zulässig ist nur die Lagerung von Siliergut in allseitig dichten mobilen Silagen (Rund- und Quaderballen), sofern sie nicht auf unbefestigtem Boden geöffnet werden.	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist; die Zwischenlagerung von Festmist auf unbefestigten Flächen an wechselnden Standorten ist nur in Ausnahmefällen und nur innerhalb von 6 Monaten für eine ordnungsgemäße Aufbringung auf angrenzenden Flächen erlaubt
1.7	Errichten und Erweitern von Festmist- und Silageanlagen sowie von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Gärreste	verboten	zulässig ist das Lagern in dichten Anlagen mit Leckageerkennung für austretende Flüssigkeiten, ausgenommen in Folienerdbecken; ggf. anfallendes Silage-sickerwasser oder anfallende Jauche sind vorschriftsmäßig zu sammeln	zulässig ist das Lagern in dichten Anlagen mit Leckageerkennung für austretende Flüssigkeiten; ggf. anfallendes Silagesickerwasser oder anfallende Jauche sind vorschriftsmäßig zu sammeln.
1.8	Lagern von Festmist und Silage sowie von Jauche, Gülle, Silagesickersaft und Gärresten	verboten	zulässig in Anlagen gemäß Nr. 1.7	
1.9	Aufbringung von Festmist	zulässig nach Maßgabe der SchALVO	zulässig	
1.10	Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft, Silagesickersäften und ähnlichen Stoffen inkl. Gärresten	verboten	zulässig	
1.11	Ausbringung von Klärschlamm und Fäkalschlamm	verboten		
1.12	Errichten und Erweitern von Kleingartenanlagen	verboten	zulässig	
1.13	Ortsfeste Anlagen zur Versorgung und Haltung von Tieren	verboten	zulässig	
1.14	Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung, temporäre Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Versorgung und Haltung von Tieren sowie Weidenutzung	verboten, außer nach Maßgabe der SchALVO zulässig.	zulässig nach Maßgabe der SchALVO, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
1.15	Wildfütterungen, Kirsung und Wildgehege	verboten	zulässig	
1.16	Kahlschlag (Kahlhieb) und Waldrodung	verboten sind Kahlschlag (Kahlhieb) und Waldrodung von mehr als einem Hektar Fläche.		zulässig
1.17	Umwandlung von Wald	verboten		
1.18	Behandlung von Stammholz, sonstigem Holz oder Rindenabfällen mit Pflanzenschutzmitteln oder Biozidprodukten	verboten	zulässig nach Maßgabe des Pflanzenschutzmittelrechts.	

1.19	Anlegen und Erweitern von Holz-nasslagerplätzen	verboten	zulässig für unbehandeltes Holz, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
1.20	Lagerung von Rindenmaterial oder Häckselgut in Form von Mieten oder Haufen mit einem Volumen von mehr als 5 m³	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
1.21	Anlegen und/oder Erweitern von Drainagen und Vorflutgräben	verboten	verboten; Ausgenommen sind der Bau und die Unterhaltung von Feld- und Waldwegen.
1.22	Beseitigung (Vergraben) von Tierkörpern oder Teilen davon	verboten	verboten, außer im Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vorgesehen.
2 Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall			
2.1	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 53 WG, außerhalb landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und gärtnerischer Nutzungen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
2.2	Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 62 WHG mit Ausnahme von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen	verboten	zulässig, sofern das Errichten oder Erweitern nach Maßgabe der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwsV – in der jeweils gültigen Fassung oder diese ersetzender Vorschriften erfolgt.
2.3	Errichten und Erweitern von Anlagen zum Speichern wassergefährdender Stoffe in unterirdischen Hohlräumen	verboten	
2.4	Errichten und Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne der Rohrfernleitungsverordnung einschließlich Leitungen, die dem Bergrecht unterliegen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
2.5	Errichten und Erweitern von Umspannstationen (Transformatorstationen)	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
2.6	Errichten und Erweitern von Umspannwerken	verboten zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
2.7	Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung (ausgenommen sind im Rahmen der Trinkwasser-aufbereitung mit Radio-nukliden angereicherte Rückstände, z. B. Enteisungsschlämme)	verboten	verboten; ausgenommen sind medizinische Anwendungen sowie für Mess-, Prüf- und Regeltechnik.
2.8	Verwendung von Schmierstoffen im Bereich Verlustschmierung (z. B. bei Motorsägen) und als Schalöle	zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare Schmierstoffe und Öle.	
2.9	Errichten, Erweitern und Betreiben von Abwasser-behandlungsanlagen	verboten	verboten; ausgenommen sind: • das Erweitern von Sammelkläranlagen, wenn dies zu einer Verbesserung des Gewässerschutzes beiträgt, • das Errichten und Erweitern von Regenwasserbehandlungsanlagen, betrieblichen Vorbehandlungsanlagen und Anlagen zur Beseitigung von Niederschlagswasser, • das Errichten und Erweitern von Kleinkläranlagen, wenn diese in einer von der unteren Wasserbehörde genehmigten Abwasserbeseitigungskonzeption vorgesehen sind, bei erhöhten Anforderungen an Bauausführung und Dichtheit.
2.10	Errichten, Erweitern und Betreiben von Abwasser-kanälen und Abwasserleitungen	verboten	zulässig bei Beachtung des ATV-DVWK Arbeitsblatts A 142 „Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten“ in der jeweils aktuellen Fassung.

2.11	Versickern und Versenken von Abwasser und Niederschlagswasser	verboten; ausgenommen ist das breitflächige Versickern des auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers über bewachsene Bodenschichten.	verboten; ausgenommen sind: • das Versickern von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser über bewachsene Bodenschichten oder gleichwertige Filterschichten, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist, • das Versickern des auf Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers über bewachsene Bodenschichten oder gleichwertige Filterschichten nach Maßgabe der Technischen Regeln für die Ableitung und Behandlung von Straßenoberflächenwasser in der jeweils geltenden Fassung.
2.12	Ein- oder Aufbringen von Abfällen in oder auf Böden sowie der Einbau von Abfällen oder Ersatzbaustoffen in (bodennahe) technische Bauwerke	verboten	zulässig, wenn die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden und eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
2.13	Verwertung von Bodenmaterial, soweit nicht von Nr. 2.12 erfasst	verboten; ausgenommen ist die Wiederverwendung von unbelastetem Bodenmaterial am Herkunftsort.	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und die gesetzlichen Vorgaben (insb. § 12 Abs. 8 BBodSchV) eingehalten werden.
2.14	Verwenden von teerhaltigem Straßenaufbruch im Straßenbau	verboten	
2.15	Verwenden von auswasch- oder auslaugbaren und wassergefährdenden Materialien, soweit nicht unter Nrn. 2.13, 2.12 und 2.14 geregelt, insbesondere beim Bau von Verkehrsanlagen und von Lärmschutzwällen sowie für Aufschüttungen	verboten	
2.16	Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umschlagen, zur Behandlung, zur Lagerung, zur Verwendung und Ablagerung (Entsorgung) von Abfällen (im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes) sowie von radioaktivem Material	verboten; ausgenommen Anlagen zur Kompostierung in Haus- und Kleingärten.	verboten; zulässig sind, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist: • Recyclinghöfe und Sortieranlagen für Haus-, Sperr- und Gewerbemüll, • Anlagen zur Behandlung von Grüngut und Bioabfällen, • Umschlagsanlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Produktionsrückstände, • Abfallzwischenlager und Abfallvorbehandlungsanlagen bei den in der Schutzzone ansässigen Betrieben, • Anlagen zur Vorortbehandlung von kontaminiertem Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch auf befestigten und abgedichteten Plätzen mit Sickerwassererfassung • im Rahmen der Sanierung von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen, • Umschlags- und Behandlungsanlagen für verwertbaren Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch, auf entsprechend der gesetzlichen Regelungen befestigten Flächen, • Deponien der Deponieklasse 0 gemäß Deponieverordnung in der jeweils geltenden Fassung
			verboten. zulässig sind, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist: • die in der Zone III A zulässigen Anlagen • Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Autowracks, sonstigen Altautos und Schrott, • Deponien der Deponieklasse I gemäß Deponieverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

3 Bauliche Nutzungen			
3.1	Ausweisung von Industriegebieten	verboten	
3.2	Ausweisung von Baugebieten ausgenommen Industriegebiete	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und wenn auf die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung in den Festsetzungen des Bebauungsplans hingewiesen wird und soweit Belange der Grundwasserneubildung der geplanten Bebauung nicht entgegenstehen.
3.3	Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen gemäß Landesbauordnung soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
3.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
3.5	Errichten und Erweitern von Kavernen, Tunnel- und Stollenbauten	verboten	
3.6	Errichten von Industrieanlagen und Gewerbebetrieben, in denen in besonders großem Umfang mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird oder die aufgrund ihrer Betriebsweise ein erhebliches Risiko für das Grundwasser darstellen	verboten	
3.7	Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, Parkplätzen und sonstigen Verkehrsflächen mit Ausnahme von Rad-, Feld- und Waldwegen	verboten	zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit getroffen werden.
3.8	Neu-, Um- und Ausbau von Rad-, Feld- und Waldwegen	verboten	zulässig
3.9	Neu-, Um- und Ausbau von Gleisanlagen des schienengebundenen Verkehrs	verboten	verboten ist das Errichten und Erweitern von Rangier- und Güterbahnhöfen.
3.10	Errichten und wesentliches Erweitern von Sport- und Freizeitanlagen	verboten	zulässig, wenn aufgrund der Anlagenart oder der Schutzvorkehrungen und -maßnahmen eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
3.11	Errichten und Erweitern von Motorsportanlagen	verboten	zulässig
3.12	Errichten und Erweitern von Fischteichen	verboten	zulässig
3.13	Errichten und Erweitern von Friedhöfen	verboten	zulässig
3.14	Errichten und Erweitern von Verkehrs- und Sportflugplätzen mit Motorflugbetrieb	verboten	
3.15	Errichtung und Erweiterung von Biogasanlagen	verboten	zulässig, wenn die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingehalten werden und eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
3.16	Errichten von Windkraftanlagen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
3.17	Errichten von Freiflächen-Photovoltaikanlagen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
3.18	Errichten und Betrieb von Anlagen zur Lagerung von radioaktiven Abfällen	verboten	
4 Sonstige Nutzungen			
4.1	Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung oder des nutzbaren Grundwasserdargebots zur Folge haben	verboten	
4.2	Maßnahmen zur Erschließung von Grundwasser	verboten	verboten. zulässig wenn die Maßnahmen keine Minderung des nutzbaren Dargebots zur Folge haben und wenn eine Grundwasserverunreinigung nicht zu besorgen ist.

4.3	Gewinnen von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse sowie deren Erweiterung mit Ausnahme von Erdaufschlüssen zur Altlastenerkundung und -sanierung (bzw. von schädlichen Bodenveränderungen) sowie von Bohrungen	verboten	verboten sind das Gewinnen von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse, sowie deren Erweiterung, wenn dadurch das Grundwasser freigelegt wird oder keine ausreichende Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt.	
4.4	Gewässerausbau und -neubau sowie das Anlegen von Hochwasserretentionsflächen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
4.5	Bohrungen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
4.6	Errichten und Erweitern von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme	verboten	verboten; zugelassen werden können Erdwärmekollektoren nach Einzelfallprüfung.	Verboten; zugelassen werden können Erdwärmekollektoren und Erdwärmesonden nach Einzelfallprüfung.
4.7	Errichten und Erweitern von Grundwasserwärmepumpen	verboten	Verboten; zugelassen werden können Grundwasserwärmepumpen nach Einzelfallprüfung.	
4.8	Sprengungen	verboten	zulässig, wenn das Grundwasser nicht angeschnitten wird und eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
4.9	Untertageabbau von Bodenschätzen	verboten		
4.10	Technische Maßnahmen zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl, Erdgas und Erdwärme (tiefe Geothermie) insbesondere, wenn dabei Gesteine unter hydraulischem Druck aufgebrochen werden	verboten		
4.11	Errichten, Erweitern und Betreiben von Schießständen oder Schießanlagen im Freien	verboten	verboten; ausgenommen wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
4.12	Zivile Übungen (z. B. durch Feuerwehr und andere Hilfsorganisationen) und militärische Übungen außerhalb von Standort- und militärischen Truppenübungsplätzen	verboten; ausgenommen sind Bewegungen zu Fuß, das Durchfahren mit Radkraftfahrzeugen auf klassifizierten Straßen und das oberirdische Verlegen von Feldkabeln	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
4.13	Anlegen und Erweitern von militärischen Standort- und Truppenübungsplätzen	verboten	verboten. ausgenommen ist das Anlegen und Erweitern von Standort- und Truppenübungsplätzen, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und soweit Belange der Grundwasserneubildung der geplanten Bebauung nicht entgegenstehen.	
4.14	Anlegen und Erweitern von zivilen Übungsplätzen	verboten	zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit getroffen werden.	
4.15	Volksfeste und sonstige Großveranstaltungen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist.	
4.16	Motorsportveranstaltungen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist.	
4.17	Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen, Zeltlager	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist.	
4.18	Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Gleiskrautung	verboten	zulässig	
4.19	Behälterlose Lagerung oder Ablagerung von (nicht wassergefährdenden) Stoffen im Untergrund	verboten		

§ 5 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde Umkirch und der Stadt Freiburg sowie der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten und amtliche Kennzeichen anbringen und den Fassungs-bereich zu umzäunen.

§ 6 Handlungspflichten der Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Handlungspflichten nach § 45 Abs. 1 WG und § 52 Abs. 1 Nr. 2 WHG sind zu erfüllen.

§ 7 Befreiung, Ausnahmen

- (1) Die jeweils örtlich zuständige Untere Wasserbehörde (Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald oder Stadt Freiburg) kann auf Antrag von den Verboten sowie Duldungs- und Handlungspflichten dieser Verordnung eine Befreiung erteilen, wenn
1. der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder
 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

Eine Befreiung ist zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird. Eine Befreiung ist nicht erforderlich, wenn die Zulässigkeit an weitere Voraussetzungen geknüpft ist und diese erfüllt sind.

- (2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.
- (3) Die Verbote der §§ 3 und 4 gelten nicht,
1. für Maßnahmen der Gemeinde Umkirch, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Untere Wasserbehörde, rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.

2. für das Errichten und Betreiben von Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden. Für den Betrieb rechtmäßig zugelassener Anlagen gilt dies nur dann, wenn der Betrieb innerhalb der Zulassung erfolgt. Die Betreiber können das Bestehen von Anlagen nach Satz 1 Nr. 2 dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald - Untere Wasserbehörde - binnen 6 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung zum Nachweis des Bestand-schutzes anzeigen.

Die Berechtigung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald, Untere Wasserbehörde, zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anforderungen zu stellen, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, bleibt unberührt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 7a WHG und § 126 Abs. 1 Nr. 18 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach den §§ 3 und 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. einer vollziehbaren Bedingung oder Auflage nach § 7 Abs. 2 zuwiderhandelt,
3. dem Gebot des § 7 Abs. 3 Nr. 2 Satz 3 zuwiderhandelt.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald zu Schutze des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassungen im Gewann Spitzenwäldle (TB II und TB I) der Gemeinde Umkirch vom 08.08.1990 außer Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung der in § 95 Absatz 2 bis Absatz 4 WG genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Rechtsverordnung gegenüber der Behörde, die die Rechtsverordnung erlassen hat, schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (§ 97 Abs. 1 WG).

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (Untere Wasserbehörde)

79104 Freiburg, den 27.01.2023

Störr-Ritter, Landrätin

ZITAT DER WOCHE

Schritt für Schritt geht man meilenweit.

Karl Friedrich Wilhelm Wander



ABFALLBESEITIGUNG

Dienstag, 21.02.2023	Restmüll
Mittwoch, 22.02.2023	Gelber Sack
Donnerstag, 23.02.2023	Biotonne

SPERRMÜLLBÖRSE

Im Nachrichtenblatt werden gut erhaltene, noch gebrauchsfähige Gegenstände veröffentlicht. Wer etwas über die Sperrmüllbörse zu verschenken hat, kann dies der Gemeindeverwaltung vor dem Redaktionsschluss (Dienstag 12.00 Uhr) gerne mitteilen.

Vielen Dank.

Ihre Gemeindeverwaltung Umkirch

nachrichtenblatt@umkirch.de



Zu verschenken:

Wohnungsauflösung, Möbel zu verschenken Tel. 5908



Straßenreinigung

Die Straßen im Gemeindegebiet werden monatlich durch die Kehrmaschine gereinigt. Die nächste Reinigung der Straßen durch die Firma Förster GmbH, findet am **Donnerstag, 16. Februar 2023** statt.



Damit die Straßenreinigung besonders effektiv durchgeführt werden kann bitten wir alle Fahrzeugbesitzer, an diesen Tagen die Straßenränder nicht durch parkende Fahrzeuge zu versperren. Wir danken für Ihr Verständnis.

Ihre Gemeindeverwaltung Umkirch



Öffnungszeiten der Gemeindebücherei Umkirch

Franz-Heitzler-Weg 8, 79224 Umkirch, Tel.: 07665 / 93739-20
e-mail: Gemeindebuecherei@kiz-umkirch.de
<https://www.umkirch.de/de/Leben-in-Umkirch/Freizeit-und-Kultur/Buecherei>

Dienstag: 15.00 – 19.00 Uhr
Mittwoch: 10.00 – 13.00 Uhr und
15.00 – 19.00 Uhr
Donnerstag: 10.00 – 13.00 Uhr und
16.00 – 18.00 Uhr

In den Schulferien:

Dienstag 15.00 – 19.00 Uhr
Mittwoch 15.00 – 19.00 Uhr



Die Grundschule-Umkirch bei Jugend-trainiert-für- Olympia im Fußball- Teil 1

Am Freitag dem 03.02.2023 fand im Rahmen der Veranstaltung „Jugend trainiert für Olympia“ die erste Runde der Fußballturniere der Grundschulen in der Kaiserstuhlhalle in Ihringen statt. Insgesamt nahmen 5 Mannschaften an diesem Turnier teil. Die ersten zwei Mannschaften würden sich für die nächste Runde qualifizieren.

Voller Motivation und Spaß, waren die Kinder dabei. Aber auch die Aufregung spürte man den Kindern an, diese verflog aber im allerersten Spiel des Turnieres binnen Sekunden. Die Kinder der GS Umkirch konnten im ersten Spiel ein 1:0 Sieg ergattern.

Leider war das Glück dann doch nicht mehr ganz auf unserer Seite. Am Ende standen in vier Spielen ein Sieg, zwei Niederlagen und ein Unentschieden auf unserer Seite.

Die Grundschule Umkirch erreichte somit den 4. Platz. Die Mannschaft hat aber sichtlich alles gegeben und sich mit allem reingehängt was zur Verfügung stand. Der Trainer und die Mannschaft sind über dem Turnier zu einer Einheit zusammengewachsen und standen für sich ein, in dem Sinne können alle Beteiligten sehr stolz auf sich sein.



Für Sie aktuell im neuen VHS-Programm!



Sprachen lernen – ganz einfach bei der VHS Umkirch

Französisch Konversation (B1)

Birgit Bernstein-Hodapp, Französischlehrerin

In der Gruppe entscheiden Sie, auf welchen Themengebieten der Zielsprache der Fokus liegen soll. Es werden aktuelle Themen behandelt und bei Bedarf Grammatikkenntnisse erweitert. Sie verfeinern Ihre Aussprache und verbessern Ihren Redefluss. Im Kurs steht die Stärkung Ihres Selbstvertrauens, Ihre Kompetenz, fehlerfrei und fließend französisch zu sprechen im Vordergrund.

408.060

Termin: Mittwoch, 8. März 2023,

18:30 - 20:00 Uhr

Dauer: 8 Termine

Kosten: € 48,-



Französisch für fortgeschrittene Anfänger (A1)

Birgit Bernstein-Hodapp, Französischlehrerin

Verfügen Sie schon über wenige wenn auch nicht ganz vollständige Grundkenntnisse (wie z.B. die Aussprache oder kleine Alltagssätze etc.) oder Sie möchten Ihr Grundschulfranzösisch wiederauffrischen? Dann sind Sie in diesem Kurs herzlich willkommen! In entspannter Atmosphäre können Sie einfache Grundkenntnisse im Alltagsfranzösisch erwerben. Sie trainieren sowohl Ihr Hör- und Leseverstehen als auch Ihre Schreib- und Sprechfertigkeiten.

408.080

Termin: Mittwoch, 8. März 2023, 20:00 - 21:30 Uhr

Dauer: 8 Termine

Kosten: € 48,-

Französisch Konversation (B2)

Birgit Bernstein-Hodapp, Französischlehrerin

Im Kurs verfeinern Sie Ihre Aussprache und verbessern den Redefluss. Sie können die Äußerungen verständliche aussprechen, Wort- und Satzakzente korrekt setzen. Im Mittelpunkt dieses Kurses stehen die Interessen der Teilnehmer. Es werden aktuelle Themen behandelt und bei Bedarf Grammatikkenntnisse erweitert. Vorkenntnisse aller Zeitformen erforderlich.

408.090

Termin: Freitag, 10. März 2023, 09:30 - 11:00 Uhr

Dauer: 10 Termine

Kosten: € 60,-

Italienisch Konversation am Vormittag (C1)

Rosita Marini, Italienisch-Dozent

In diesem Konversationskurs werden folgende Themen behandelt: Verständnisübungen, Grammatikerklärungen, Lesetraining für aktuelle Texte, sowie Übersetzung. Im Kurs entwickeln Sie Ihre angewandten Kommunikationsfähigkeiten weiter. Durch die Teilnahme an unserem Sprachkurs profitieren Sie von der Interaktion in der Gruppe mit anderen Teilnehmenden auf demselben Sprachniveau.

409.040

Termin: Freitag, 10. März 2023, 09:30 - 11:00 Uhr

Dauer: 15 Termine

Kosten: € 90,-

Italienisch – A1 Anfängerkurs – ab Unit 4/5 des Kursbuches

Rosita Marini, Italienisch-Dozent

Dieser Kurs ist geeignet für Personen, die geringe oder keine Vorkenntnisse haben. Sie lernen, Grundsituationen des Alltags sprachlich zu meistern. Die gesprochene Sprache steht im Vor-

dergrund. Mit kommunikativen Lernspielen festigen Sie den neu erworbenen Wortschatz und über das freie Erzählen. Der Kurs beginnt mit der Einheit 8 des Kursbuchs.

409.050

Termin: Freitag, 10. März 2023, 11:10 - 12:40 Uhr

Dauer: 15 Termine

Kosten: € 90,-

Spanisch I (A1) Anfängerkurs

Laura Chávez Díaz, Spanischlehrerin

Unter Anleitung unserer beliebten und erfahrenen Spanischlehrerin lernen Sie nach erprobten Lernmethoden die Grundlagen vor allem des Sprechens der spanischen Sprache. Hierbei hilft Ihnen unsere Dozentin mit genauen Erklärungen und einer Vielfalt von schriftlichen und mündlichen Übungen, sowie Tipps. Im Kurs entwickeln Sie Ihre Kommunikationsfähigkeit weiter.

422.000

Termin: Montag, 6. März 2023,

20:00 - 21:30 Uhr

Dauer: 15 Termine

Kosten: € 90,-



Spanisch Conversación y gramática B2

Laura Chávez Díaz, Spanischlehrerin

In diesem Kurs können Sie das einmal Gelernte wiederholen und vertiefen. Ihre Sprachkenntnisse werden nicht vorrangig erweitert, sondern gefestigt, und Sie werden im Sprechen sicherer. Im Kurs steht die Stärkung Ihres Selbstvertrauens, Ihre Kompetenz fehlerfrei und fließend spanisch zu sprechen, im Vordergrund. Mit kommunikativen Lernspielen festigen Der Kurs ist praxisnah, handlungsorientiert und kommunikativ aufgebaut.

422.020

Termin: Dienstag, 7. März 2023, 20:00 - 21:30 Uhr

Dauer: 15 Termine

Kosten: € 90,-

Spanisch IV (A1)

Laura Chávez Díaz, Spanischlehrerin

Unter Anleitung unserer beliebten und erfahrenen Spanischlehrerin lernen Sie nach erprobten Lernmethoden die Grundlagen vor allem des Sprechens der spanischen Sprache. Hierbei hilft Ihnen unsere Dozentin mit genauen Erklärungen und einer Vielfalt von schriftlichen und mündlichen Übungen, sowie Tipps. Der Kurs ist praxisnah, handlungsorientiert und kommunikativ aufgebaut.

422.060

Termin: Dienstag, 7. März 2023, 18:30 - 20:00 Uhr

Dauer: 15 Termine

Kosten: € 90,-

Spanisch IX (A2)

Laura Chávez Díaz, Spanischlehrerin

Der Kurs legt den Fokus auf Grammatik, Aussprache und Wortschatz. Wir erweitern die Kenntnisse in Vokabular und Grammatik mit Situationen aus dem Alltag und üben das freie Reden. Durch die Teilnahme an unserem Sprachkurs profitieren Sie von der Interaktion in der Gruppe mit anderen Teilnehmenden auf demselben Sprachniveau.

422.050

Termin: Montag, 6. März 2023, 18:30 - 20:00 Uhr

Dauer: 15 Termine

Kosten: € 90,-



Feuerwehr aktuell

Einsatzrückblick Januar

2023-B-001

Unser erster Einsatz im neuen Jahr hat nicht lange auf sich warten lassen.

Wir wurden bereits am 3. Januar zu unserem ersten Einsatz alarmiert. Die Anrufer teilten der Leitstelle mit, dass in einer Wohnung die Rauchmelder angeschlagen haben.

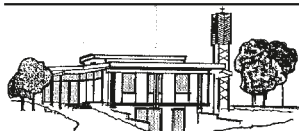
Bei unserem Eintreffen war die Türe bereits geöffnet. Der Gruppenführer konnte bei der Erkundung sehen, dass es sich um angebranntes Essen auf dem Herd handelte. Wir schalteten den Herd ab und lüfteten die Wohnung auf natürlichem Wege.

2023-H-002

Ein paar Tage später erhielten wir auch schon die zweite und letzte Alarmierung für diesen Monat.

Hierbei alarmierte uns die Leitstelle zu einer Wohnung in der sich eine hilflose Person befand. Nachdem die Türe durch uns geöffnet wurde, konnten wir die Person dem Rettungsdienst und die Wohnung der Polizei übergeben.

Evangelische Kirchengemeinde



Binkeweg 14 • 79224 Umkirch
Tel.: 07665 / 97 21 03
Internet: www.ekiu.de
e-Mail: umkirch@kbz.ekiba.de

Öffnungszeiten des Pfarrbüros umkirch@kbz.ekiba.de
Das Pfarrbüro ist vom 21.02. bis 03.03.2023 nicht besetzt.

Pfarrer Christian Lepper: Tel: 972103 Mobil: 0171 5570511
Mail: christian.lepper@kbz.ekiba.de
Pfarrer Lepper befindet sich vom 20.02. bis 26.02.2023 in Urlaub.
Die Vertretung in dringenden Fällen übernimmt: Prädikantin Doris Thiel, Tel. 3551
Diakonin Friederike Schilka: friederike.schilka@kbz.ekiba.de

Sonntag, 19.02.2023

10.00 Uhr Gottesdienst - Predigtreihe
Pfarrerin Marika Trautmann



Pfr. Sebastian Bernick:

"EIN FRÜHSTÜCK, DAS ALLES VERÄNDERT"

Pfrin. Marika Trautmann:

"WIE NEUGEBOREN? MIT NIKODEMUS DEN NEUANFANG LERNEN"

Pfr. Christian Lepper

"WENN GOTT NOCHMAL NEU ANFÄNGT..."

Pfr. Michael Hannemann:

"JAKOBS KAMPF AM JABOK - AUFBRUCH IST RINGEN"

Predigtreihe „Neuanfänge“

Wir haben uns gemeinsam auf den Weg gemacht - wir, das sind die Evangelischen Kirchengemeinden Umkirch, March, Bötzingen-Gottenheim, Ihringen, Breisach und Vogtsburg.

Als sog. Kooperationsgebiet arbeiten wir künftig zusammen - und damit die „Gesichter“ unserer Gemeinden bekannt werden, veranstalten wir eine gemeinsame Predigtreihe.

Unter dem Motto „Neuanfänge“ beschäftigen sich Pfarrer Hannemann, Pfarrer Bernick, Pfarrerin Trautmann und Pfarrer Lepper mit Bibeltexten, in denen Menschen aufbrechen oder neue Einsichten gewinnen.

Mittwoch, 22.02.2023

15.30 Uhr Vorbereitungstreffen Weltgebetstag, Evang. Gemeindezentrum, Umkirch

Sonntag, 26.02.2023

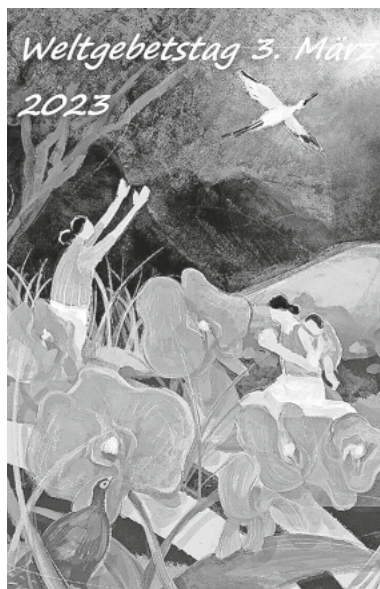
10.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl
Prädikantin Doris Thiel

Wochenspruch

Seht, wir gehen hinauf nach Jerusalem, und es wird alles vollendet werden, was geschrieben ist durch die Propheten von dem Menschensohn.

Lukas 18,31

Es begrüßt Sie Ihr Pfarrer Christian Lepper, Gemeindediakonin Friederike Schilka und der Kirchengemeinderat.



Weltgebetstag am Freitag, 3. März 2023

Am ersten Freitag im März treffen sich Frauen in 150 Ländern rund um den Globus, um gemeinsam zu singen und zu beten. Die Texte werden jedes Jahr von einem anderen Land vorbereitet.

Unter dem Motto „**Glaube bewegt**“ laden Frauen aus Taiwan dieses Jahr zum Weltgebetstag ein. In Umkirch treffen wir uns im Wechsel in der Kath. oder Evang. Gemeinde, um miteinander in ökumenischer Runde den Weltgebetstag zu feiern.

Herzlich laden wir alle – auch Männer – am **Freitag, 3. März um 19 Uhr** ins Evang. Gemeindezentrum ein.

Nach dem Gottesdienst haben wir noch ein gemeinsames kleines Essen und Beisammensein geplant. Wir freuen uns auf Ihr Kommen und Mitfeiern.

Das Vorbereitungsteam



Bötzingen
Buchheim
Eichstetten
Gottenheim
Holzhausen
Hugstetten
Neuershausen
Umkirch

SACHAUSSCHUSS CARITAS
Römisch-Katholische Kirchengemeinde
MARCH-GOTTENHEIM



DER SACHAUSSCHUSS CARITAS BITTET UM LEBENSMITTELSPENDEN FÜR OSTERN

Liebe Spender, liebe Spenderinnen!

Wie in all den letzten Jahren, sammelt der Caritassausschuss auch wieder in der Fastenzeit vom **Aschermittwoch, den 22.2. 2023 bis Palmsonntag, 2.4.2023** Lebensmittel für Familien und Einzelpersonen in Notlagen.

Wir würden uns freuen, wenn Sie uns wieder mit einer Lebensmittelspende unterstützen können, damit in unseren Gemeinden alle Menschen das Osterfest entsprechend feiern können. Wir sammeln haltbare Lebensmittel (Nudeln, Reis, Salz, Zucker Mehl, Öl, Essig Kaffee, Tee, Säfte, Konserven) und Hygieneartikel. (Seifen, Zahncreme, Duschgel, Shampoo) Auch freuen wir uns über Lebensmittel, die Kinder gerne essen, wie Nutella, Müsli, Schokolade, Kekse, Gummibärchen.

Bitte keine selbstgemachten Lebensmittel und keine alkoholischen Getränke.

Hinweis: bitte beachten Sie, dass das Haltbarkeitsdatum entsprechend lange ist, da die gespendeten Lebensmittel erst an Ostern verteilt werden. Wir sind sehr dankbar, wenn wir genügend Lebensmittel als Vorrat haben, damit wir auch unter dem Jahr in akuten Notsituationen mit einem Lebensmittelpaket helfen können.

Die Sachspenden können in all unseren Kirchen, dem evangelischen Gemeindezentrum Buchheim und in der evangelischen Kirche in Umkirch, und in der evangelischen Kirche Bötzingen abgegeben werden. Tagsüber stehen unsere Kirchen offen und die Körbe bereit. Schon im Voraus herzlichen Dank für Ihre Spenden.

Wenn Sie Fragen zur Spendenaktion haben, können Sie sich jederzeit an die einzelnen Mitglieder des Caritassausschusses in den Pfarrgemeinden wenden. Dies sind: in allen Gemeinden der Kirchengemeinde March-Gottenheim,

Für Umkirch

Frau Meike Wangerin Tel: 07665/9391777

Wenn Sie Beratungen in Lebenskrisen benötigen, gibt Ihnen Frau Dorit Siegel vom Caritassozialdienst des Caritasverbandes für den Landkreis Brgs. Hochschwarzwald unter Tel.: 0761/8965 449 gerne weitere Auskünfte.

Für den Sachausschuss Caritas der Gemeinden, Rita Förderer

Montag, 20.02. - Rosenmontag

19.00 Uhr Neuershausen: Eucharistiefeier

Dienstag, 21.02.

07.00 Uhr Hugstetten: Laudes - das Morgengebet der Kirche
09.00 Uhr Umkirch: Andacht
18.00 Uhr Hugstetten: Rosenkranz
18.30 Uhr Bötzingen: Eucharistiefeier
19.00 Uhr Holzhausen: Eucharistiefeier

Mittwoch, 22.02. - Aschermittwoch

07.00 Uhr Bötzingen, Haus Inigo: Gebet in Stille im Haus Inigo
09.00 Uhr Gottenheim: Eucharistiefeier mit Austeilung des Aschekreuzes
16.00 Uhr Umkirch: Andacht zu Aschermittwoch mit Austeilung des Aschekreuzes
19.00 Uhr Hugstetten: Eucharistiefeier mit Austeilung des Aschekreuzes

Donnerstag, 23.02.

19.00 Uhr Buchheim: Eucharistiefeier
20.00 Uhr Hugstetten: Zur Ruhe kommen - Zeit der Stille - Anbetung (Heute Beichtgelegenheit)
21.00 Uhr Hugstetten: Komplet - das Nachtgebet der Kirche

Freitag, 24.02. - Hl. Matthias Apostel, Fest

09.00 Uhr Umkirch: Eucharistiefeier
18.00 Uhr Hugstetten: Vesper - das Abendgebet der Kirche
19.00 Uhr Gottenheim: Eucharistiefeier Jahrtag: Luftangriff auf Gottenheim - 1945 - gegen 16 Uhr

Samstag, 25.02.

15.00 Uhr Hugstetten: Beichtgelegenheit
18.30 Uhr Umkirch: Vorabendgottesdienst

Sonntag, 26.02. 1. Fastensonntag

09.00 Uhr Neuershausen: Eucharistiefeier
10.30 Uhr Hugstetten: Eucharistiefeier
18.30 Uhr Bötzingen: Eucharistiefeier

INFORMATIONEN AUS UNSERER KIRCHENGEMEINDE

BITTE BEACHTEN:

**In den Faschnachts-Schulferien (Fr., 17.02. – Mi., 22.02.) ist das Pfarrbüro nur vormittags geöffnet:
Montag-Freitag: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr !**

DER SACHAUSSCHUSS CARITAS INFORMIERT:

Der Sachausschuss bittet um Lebensmittelspenden für Menschen in Not!

Liebe Spenderinnen, liebe Spender!

Wie in den letzten Jahren sammelt der Caritassausschuss auch wieder in der Fastenzeit vom **Aschermittwoch, dem 22. Februar bis Palmsonntag, dem 2. April** Lebensmittel für Familien und Einzelpersonen in Notlagen. Wir würden uns freuen, wenn Sie uns wieder mit einer Lebensmittelspende unterstützen können, damit in unseren Gemeinden alle Menschen das Osterfest entsprechend feiern können.

Wir sammeln haltbare Lebensmittel (Nudeln, Reis, Salz, Zucker Mehl, Öl, Essig Kaffee, Tee, Säfte, Konserven, Hygieneartikel: Seifen, Zahncreme, Duschgel, Shampoo).

Auch freuen wir uns über Lebensmittel, die Kinder gerne essen, wie Nutella, Müsli, Schokolade, Kekse, Gummibärchen. Bitte keine selbstgemachten Lebensmittel und keine alkoholischen Getränke. Hinweis: Bitte beachten Sie, dass das Haltbarkeitsdatum entsprechend lange ist, da die gespendeten Lebensmittel erst an Ostern verteilt werden.

Römisch-Katholische Kirchengemeinde March-Gottenheim

Engelgasse 25, 79232 March-Hugstetten

Tel. 07665 425300

info@kath-MarGot.de

www.kath-MarGot.de

GOTTESDIENSTE

Samstag, 18.02.

18.30 Uhr Holzhausen: Vorabendgottesdienst

Sonntag, 19.02. 7. Sonntag im Jahreskreis

09.00 Uhr Gottenheim: Eucharistiefeier

10.30 Uhr Hugstetten: Eucharistiefeier

18.30 Uhr Eichstetten: Jugendgottesdienst



Wir sind sehr dankbar, wenn wir genügend Lebensmittel als Vorrat haben, damit wir auch unter dem Jahr in akuten Not-situationen mit einem Lebensmittelpaket helfen können. Die Sachspenden können in unseren Kirchen, dem evangelischen Gemeindezentrum Buchheim, in der evangelischen Kirche in Umkirch und in der evangelischen Kirche Bötzingen abgegeben werden.

Tagsüber stehen unsere Kirchen offen und die Körbe bereit.

In Eichstetten ist die Kirche an den Sonntagen nach Aschermittwoch bis Ostern geöffnet. Ansonsten können in Eichstetten auch Lebensmittelspenden bei Frau Ingrid Hoff, Schubertstr. 18 nach telefonischer Rücksprache (07663 3922) abgegeben werden.

Schon im Voraus herzlichen Dank für Ihre Spenden. Wenn Sie Fragen zur Spendenaktion haben, können Sie sich jederzeit an die einzelnen Mitglieder des Caritassauschusses in den Pfarrgemeinden wenden. Dies sind: in allen Gemeinden der Kirchengemeinde March-Gottenheim:

Für Bötzingen:

Frau Margarete Jenne Tel.: 07663 6948
Frau Anneliese Mürtz Tel.: 07663 2482

Für Eichstetten

Frau Ingrid Hoff Tel.: 07663 3922

Für Gottenheim

Frau Margrit Bock Tel.: 07665 7363

Für Holzhausen

Herr Norbert Baum Tel.: 07665 941585
Frau Rita Fürderer Tel.: 07665 3300

Für Hugstetten und Buchheim

Herr Reinhard Burs Tel.: 07665 3788

Für Neuershausen

Frau Andrea Reiß Tel.: 07665 4919

Für Umkirch

Frau Meike Wangerin Tel.: 07665 9391777

Wenn Sie Beratungen in Lebenskrisen benötigen, gibt Ihnen Frau Dorit Siegel vom Caritassozialdienst des Caritasverbandes für den Landkreis Brgs. Hochschwarzwald unter Tel.: 0761 8965449 gerne weitere Auskünfte.

Für den Sachausschuss Caritas: Rita Fürderer

EINLADUNG: OFFENE KIRCHE AN DEN FASTENSONNTAGEN IN EICHSTETTEN:

Das Gemeindeteam Eichstetten lädt wieder an den Fastensonntagen zur „offenen Kirche“ ein.

Sie haben die Möglichkeit unsere Kirche zu besuchen und dort sich auf den Weg zu Ostern inspirieren zu lassen.

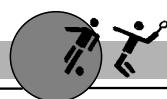
HERZLICHE EINLADUNG IN HUGSTETTEN:

Laudes – das Morgengebet der Kirche – in der Fastenzeit mit Impuls

Jeden Dienstagmorgen um 7:00 Uhr

Anbetungsstunde

Jeden Donnerstag um 20:00 Uhr, Kirche St. Gallus



AUS DEN VEREINEN

Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Umkirch

info@drk-umkirch.de
www.drk-umkirch.de

Senioren-gymnastik, montags 9.30 Uhr, Rot-Kreuz-Raum	8565 u. 6225
Tanzkreis ab 50, freitags 9.30 Uhr, Bürgersaal	0761/445464
Bewegungstreff im Freien donnerstags 16.00 Uhr, Gutshof	99445 u. 7468
Gedächtnistraining dienstags 10.00 Uhr, Rot-Kreuz-Raum	8849

CHORGEMEINSCHAFT UMKIRCH E.V.

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Chorgemeinschaft Umkirch

an alle Mitglieder und am Verein Interessierte
Die JHV findet statt am Samstag, 18. März 2023
um 19:30 Uhr im Bürgersaal Umkirch

Tagesordnung :

- Begrüßung
- Bericht des Schriftführers
- Bericht der ersten Vorsitzenden
- Bericht des Chorleiters
- Bericht des Kassenwarts
- Bericht der Kassenprüfung
- Entlastung des Vorstands
- Neuwahlen - 2. Vorsitz - Schriftführer - Kassenwart - Beisitzer
- Verschiedenes - Vorschau

Anträge zur JHV können schriftlich eingereicht werden bis 10. März an Schriftführer Heinz Enderl , Wigersheimstr. 13, 79224 Umkirch . Das Protokoll der JHV 2022 liegt vor Beginn der Veranstaltung zur Einsicht vor.
Chorgemeinschaft Umkirch – 09.02.2023 – Heinz Enderl
- Schriftführer



Schwimmverein Neptun Breisgau e.V.

Einladung zu den Jahreshauptversammlung 2023

Liebe Mitglieder, Trainer, Helfer, Eltern und Freunde, hiermit laden wir recht herzlich ein zur Jahreshauptversammlung am

Montag, 20. März 2023 um 20:00 Uhr in den
Proben- & Vereinsraum Opfingen
Am Sportplatz 4, 79112 Freiburg-Opfingen

vorläufige Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Bericht des 1. Vorsitzenden zur Vereinssituation
3. Bericht der Sportwartin zum sportlichen Bereich
4. Bericht der Cheftrainerin zum Trainingsbereich
5. Bericht des Kassenwartes zur finanziellen Situation
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung des Vorstandes
8. Wahlen:
 1. Vorsitzende/r
 1. Beisitzer/in (Veranstaltungswart/in)
 - Kassenwart/in
 - Sportwart/in
 1. Kassenprüfer/in
9. Anträge auf Änderungen der Vereinssatzung
10. Mitgliederehrungen

Anträge zur Jahreshauptversammlung 2023 müssen spätestens bis zum 3. März dem 1. Vorsitzenden oder der 2. Vorsitzenden schriftlich vorliegen.

Wir freuen uns, Sie zahlreich begrüßen zu dürfen.

Ihr Vorstand des SVNB



Schachclub Umkirch 1969

Im 6. Rundenspiel der Bereichsliga Süd 2 spielte die erste Mannschaft auswärts gegen den Tabellenführer Villingen-Schwenningen 2. Es gewannen Michael Fuss, Willi Mikait und Fabian Fellmann. Remis spielten Wolfgang Risch, Dr. Joachim Ufheil, Claudio Bruno, Bernhard Hunn und Arnold Lehmann. Die restlichen Spiele gewann die Gastmannschaft. Diese Runde gewannen wir mit 5,5 zu 2,5 und sind nun auf dem vierten Tabellenplatz. Der nächste Spieltag am 5.03.2023 ist ein Heimspiel gegen Schwarze Pumpe FR.

Die zweite Mannschaft war spielfrei und bleibt auf dem sechsten Tabellenplatz. Der nächste Spieltag am 5.03.2023 ist ein Heimspiel gegen SC Staufen.

Unsere Trainingszeiten im Vereinsheim Umkirch, Hauptstraße 4:
Fortgeschrittene Jugendgruppe: donnerstags von 18.30 bis 19.30 Uhr
Erwachsene: donnerstags ab 19.30 Uhr
bis 22 Uhr In den Schulferien
findet kein Training statt. Interessierte sind willkommen.

Weitere Informationen unter:
<https://www.schachclub-umkirch.org>

Schach-AG in der Grundschule Umkirch: dienstags von 14.30 bis 15.30 Uhr

Schach-AG in der Grundschule Hugstetten: mittwochs von 12.30 bis 13.15 Uhr (nur zur Info)

VfR-Umkirch e.V.



Fußball - Volleyball - Inline Street Hockey
Erwachsenengymnastik - Eltern-Kind-Turnen
Kinderturnen

Franz-Heitzler-Weg 2, 79224 Umkirch, Tel. 75 48
Homepage: <http://www.vfr-umkirch.de>
eMail: info@vfr-umkirch.de



VfR-Abteilung Volleyball

1. Mannschaft (Dritte Liga Süd)

2 Punkt für den VfR Umkirch in Mainz-Gonsenheim
2:3 (25:21, 23:25, 25:22, 22:25, 10:15)

Am 11. Februar trat das Team vom VfR Umkirch den Weg nach Mainz an mit dem Ziel, an das Ergebnis aus der Hinrunde anzuknüpfen und wertvolle Punkte zu holen.

Im ersten Satz fand das Team sich gut in die Begegnung ein und spielte die Punkte konsequent. Bis Mitte des Satzes war der VfR den Gegnerinnen stets den einen oder anderen Punkt voraus. Die Leistung konnte allerdings nicht bis zum Satzende aufrecht erhalten werden und die Mainzerinnen holten sich den Satzgewinn mit 25:21.

Dies wollte das Team im zweiten Satz nicht auf sich sitzen lassen. Durch entschlossene Aktionen und eine stabile Annahme, kombiniert mit variablen Angriffen über die Mitte konnte Punkt um Punkt geholt werden.

Die Ballwechsel in diesem Satz blieben jedoch hart umkämpft zwischen den beiden Teams. Am Ende behielten die Umkircherinnen in der Crunch Time die Nerven und holten sich den Satz mit 23:25. Der dritte Satz war geprägt von konstanten Sideout-Aktionen auf beiden Seiten und die zwei Teams lieferten sich ein Match auf Augenhöhe. Die Führung war hart umkämpft, aber Mainz blieb eine Nasenlänge voraus, konnte den Vorsprung ins Ziel retten und den Satzgewinn mit 25:22 verbuchen.

Und in Satz vier - was passierte hier?

51 Minuten Satzdauer - so etwas sieht man selten. Gerade einmal ein paar Punkte gespielt, herrschte plötzlich große Verwirrung. Beim VfR sollte offenbar ein Aufstellungsfehler vorliegen und dementsprechend sollten rückwirkend Punkte aberkannt werden. Im Bewusstsein, keinen Fehler gemacht zu haben, widersprach das Team der Entscheidung, da keineswegs nachvollziehbar war, wann und wo ein Fehler passiert sein sollte. Auch Trainer Philipp Mehne wollte sich hierbei einbringen und erhielt im Gegenzug eine gelbe Karte für die hitzigen Diskussionen. Interimskapitänin Nina Lange bewahrte Ruhe und bewältigte die Situation im Rahmen der Möglichkeiten gelassen.

Diese ungewöhnliche zwanzigminütige Unterbrechung spornte beide Teams letztlich noch weiter an. Schließlich wurden seitens VfR aber keine halben Sachen mehr gemacht und der Satz endete mit dem Stand von 22:25.

Im fünften Satz ging Mainz zunächst in Führung. Noch einmal alle Kräfte mobilisiert gelang dem VfR der Ausgleich bei 8:8. Die eingewechselte Maja Mewes legte eine Aufschlagserie hin. In Kombination mit guten Abwehr-Annahme-Aktionen und schepfernden Angriffen durch Mittelblockerin Paula Winter vergrößerte sich der Vorsprung. Mit 10:15 ging der fünfte Satz an den VfR. MVP wurde Umkirchs Außenangreiferin Nina Lange.

Mit den zwei gewonnenen Punkten steht der VfR auf einem soliden 5ten Tabellenplatz mit 21 Punkten.

Nächste Woche geht es für die Mädels nach Ulm gegen VfB.

Am 25.2 findet das nächste Heimspiel 19:30 Uhr in der Neuen Sporthalle Opfingen statt.

Samstag, 18.2.2023 20.00 Uhr
Mehrzweckhalle Weststadt Ulm
VfB Ulm - VfR Umkirch

2. Mannschaft (Bezirksliga Süd)

VC Minseln - VfR Umkirch 2

0:3 (20:25, 15:25, 18:25)

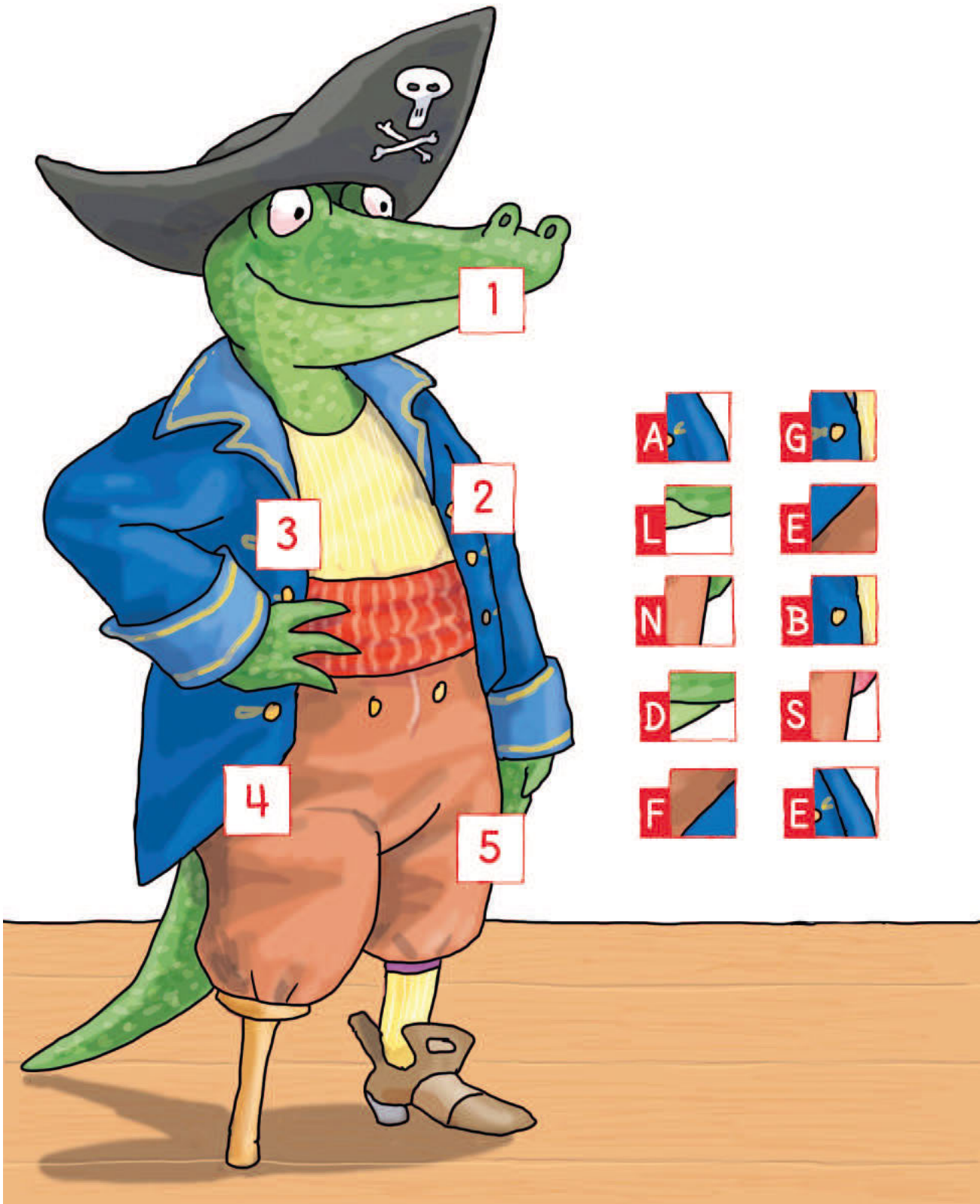
SG FR.-St.Georgen _ VfR Umkirch 2 3:1
(25:21, 25:22, 24:26, 25:16)

ENDE DES REDAKTIONELLEN TEILS

Konrads Kostüm



Konrad hat sich als Pirat verkleidet. Setz die richtigen Ausschnitte an die passenden Stellen, und du erfährst, welches Teil seines Kostüms ihm noch fehlt.



LÖSUNG „KONRADS KOSTÜM“:
DEGEN – 1D, 2E, 3G, 4E, 5N

Private Kleinanzeige zum Sondertarif* für alle familiären und privaten Anlässe!

MIT EINER PRIVATEN KLEINANZEIGE SUCHEN UND FINDEN

Sie benötigen Hilfe im Garten? Sie möchten Ihr altes Sofa an den Mann bringen oder suchen den Traumjob?

*Anzeigen und Chiffregebühren werden ohne zusätzliche Rechnungsstellung abgebucht. Es ist nur Barzahlung oder Bankeinzug möglich. Eine Textänderung ist nicht möglich. Anzeigen mit gewerblichen Charakter werden über unsere aktuelle „Preisliste für Gewerbetreibende“ abgerechnet. Private Kleinanzeigen zum Sondertarif sind nur in s/w möglich. Es gelten unsere aktuellen AGBs für Anzeigen unter www.primo-stockach.de. Gestaltete Anzeigen wie z. B. Danksagungen, Glückwünsche, Traueranzeigen werden ab einer Größe von 30 mm mit dem Normaltarif berechnet.

20 mm hoch x 2 spaltig (90 mm breit)

1

SONNIGE 3-ZI.-WOHNUNG MIT BALKON

Ab 1.7. Nachmieter in Stockach gesucht: 84 m², EBK, Bad mit Wanne, Garagenstellplatz, 550 € + NK **Tel. 07771/ 0000**

- 1 Ausgabe = 10 € inkl. MwSt.
- 2 Ausgaben = 20 € inkl. MwSt.
- ab 3 Ausgaben = jeweils 10 € inkl. MwSt./Ausgabe abzgl. 30% Rabatt

30 mm hoch x 2 spaltig (90 mm breit)

2

GARTENHILFE GESUCHT!

Wir suchen Unterstützung rund ums Haus:
Rasen mähen, Hecken schneiden und kleine Hausmeistertätigkeiten, wie z.B. Malerarbeiten...

Tel. 07771/ 0000

- 1 Ausgabe = 15 € inkl. MwSt.
- 2 Ausgaben = 30 € inkl. MwSt.
- ab 3 Ausgaben = jeweils 15 € inkl. MwSt./Ausgabe abzgl. 30% Rabatt

JA, ICH MÖCHTE EINE ANZEIGE IN FOLGENDEN AUSGABEN BUCHEN

1. AUSGABE

2. AUSGABE

3. AUSGABE

MEINE ANZEIGE SOLL IN KALENDERWOCHE ERSCHEINEN:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51

CHIFFREANZEIGE

- Bei Chiffreanzeigen berechnen wir 7,74 € inkl. MwSt..
Die Zuschriften erhalten Sie per Post.

ANZEIGENTEXT: Bitte lesbar schreiben!

KONTAKT:

VORNAME/ NACHNAME*

STRASSE*

PLZ/ ORT*

TELEFON/ MOBIL*

E-MAIL

ABBUCHUNGSERMÄCHTIGUNG:

- Erteile für diesen Anzeigenauftrag einmaligen Bankeinzug laut angegebener Kontonummer.
- Erteile Einzugsermächtigung bis auf Widerruf für laufende Anzeigenschaltungen.

KONTOINHABER*

BIC*

IBAN*

AUFTRAG ERTEILT!

DATUM*

UNTERSCHRIFT (RECHTSVERBINDLICH)*

Bitte beachten Sie:
Anzeigenaufträge können nur vollständig ausgefüllt und mit erteiltem Bankeinzug bearbeitet werden.

*Pflichtfelder

Ludwig Figlestahler

- † Überführung / Abholung
- † Aufgeben der Todesanzeige
- † individuelle Betreuung

Milchstr. 9, 79206 Breisach-Gündlingen, Tel.: 07668/902090, Mobil: 0170/2137708

Bestattungsdienst

- † Erledigung aller Formalitäten
- † Organisation der Beerdigung
- † Tag und Nacht erreichbar



Du bist nicht mehr da, wo Du warst,
aber Du bist überall, wo wir sind.
Victor Hugo

In tiefer Liebe und großer Dankbarkeit nehmen wir Abschied von
unserem Ehemann, Vater, Schwiegervater und Großvater

Dr. Jost Henrich Jung

Präsident des Landgerichts a. D.
* 19.11.1942 † 7.2.2023

In stiller Trauer
Renate Jung
Dr. Nikolai und Dagmar Jung
mit Hendrik, Benedikt, Korbinian
Eva Christina Jung

Die Trauerfeier mit anschließender Urnenbeisetzung findet am
Samstag, den 18. Februar 2023 um 11.00 Uhr in der Katholischen
Kirche in Umkirch statt.



WINTER

**Solar
Sanitär
Heizung
Blechnerei
Kundendienst**

Dorfstraße 34
79232 March-Hugstetten
Telefon 076 65 22 05
Telefax 076 65 407 27
www.winter-sanitaer-heizung.de
winter-sanitaer-march@on-line.de

Seit über 30 Jahren erfolgreich!

Holz ist Müller schön !!

www.schreinerei-muellerschoen.de

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen

03944 - 36160 • www.wm-aw.de

Wohnmobilcenter Am Wasserturm e.K.

Zusteller

ab 13 Jahre (m/w/d)
für die Verteilung von fertigen Prospektsets
in **Umkirch** gesucht.

Bewerbung bitte per Mail (Alter + Tel. angeben) an:
bewerbung@pf-direktwerbung.net oder Tel. 07822-44620

AWO-Freiburg Ambulante Dienste sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt



eine **Alltagsassistenz** (m/w/d) in **FR-Hochdorf**
zur Unterstützung eines Erwachsenen mit körperlichen
Einschränkungen in dessen Lebensumfeld (Wohnung,
Uni, Freizeit), damit dieser ein selbstbestimmtes Leben
führen kann.

Ausführliches Stellenangebot:
isajobs.awo-freiburg.de



Infos/Bewerbung: 0761/4557782 / isa@awo-freiburg.de

Nachhilfe

Kl. 4 bis zum Abi
Ma, De, Eng. sehr preiswert.
(gewerblich) 015792463601

Wir suchen Verstärkung
im Servicebereich
bei guter Bezahlung!

... da, wo sich Fuchs und Hase
gute Nacht sagen.



Öffnungszeiten: durchgehend geöffnet vom 31.03.- 22.10. (kein Ruhetag)
Öffnungszeiten: Mo-Fr ab 17 Uhr, Sa ab 15 Uhr, Sonn- und Feiertage ab 12 Uhr.

Griestal 2 • Opfingen • Tel. 07664/40 06 75 • info@griestal-strausse.de

Teamleiter (m/w/d)

für unsere **Spargel- und Erdbeerverkaufsstände**
ab März bis Juli in Vollzeit gesucht.

Auch für Schüler & Studenten geeignet. Bewerbungen und weitere Informationen:
www.wassmer-spargel-erdbeeren.de oder
bewerbung@wassmer-spargel-erdbeeren.de

Tel.: 07633 / 39 65; Anrufzeiten: Mo. – Fr. 9–17 Uhr und Sa. 10–16 Uhr
Fritz Waßmer • Spargel- und Erdbeerkulturen

Wir verkaufen zum Höchstpreis



Durch unsere hauseigene
Immobilienfinanzierung.
Tel: **0170 - 188 17 43**
(telefonisch, per WhatsApp oder SMS)
baum-immobilien.de
s.consagra@baum-immobilien.de

Stuttgart - Villingen-Schwenningen - Rottweil - Konstanz - Freiburg - Zürich

 www.primo-stockach.de